

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sieben- und neunzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Montags den 13. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 23. July.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher dem B. Sprungli von 200 Kronen seine Pension von 200 Kronen ferner auszusagen verordnet wird, mit Zeugnissen seines Wohlverhaltens und guten Betragens begleitet, verlesen. Schneider glaubt nicht, daß die Zeitumstände solche Bewilligungen moglich machen; eine erste wurde hundert andre nach sich ziehen. Duc will eben aus dem letztern Grund eine Commission niederlegen. Genhard will sich der Commission nicht widersetzen, doch wurde er gerne annehmen; die Zeugnisse beweisen treue und langgeleistete Dienste; freilich gegen die alte Regierung, allein er konnte keiner andern als dieser dienen. Muller findet, wann es um Unterstutzung der leidenden Menschheit zu thun sey, so sollte man gar nicht in Discussion eintreten; der Grund, warum der Beschluß das erstemal verworfen ward, sey nun gehoben. Zasslin und Vaucher wollen annehmen. Fornerod verlangt eine Commission; zwei Dritttheile der Pension wurden ihm, da die Lebensmittel wohlfeiler geworden, mehr betragen als seiner Zeit die ganze Leibrente. Barras nimmt an; wir haben, sagt er, die Staatsschulden der verschiedenen Cantone, und also auch solche Pensionen ubernommen. Luthi v. Sol. verlangt, der B. Brunner, der als Nachbar von Sprungli, uber die Grunde der Bewilligung jener Pension Aufschlusse geben kann, soll es thun. Brunner erklart, der Vater des B. Sprungli ware sehr reich gewesen, und hatte einen Landsitz gekauft, in dessen Besitz ihn die ehemaligen gnadigen Herren von Bern nicht ließen; aus einer Art Verzweiflung reißte er nun nach Amerika, und sein ganzes Vermogen gieng auf einem Kauffahrtsschiffe verloren: Rucksichten hierauf verschaffen dem Sohne einen eintraglichen Posten, und nachdem er ihn 20 Jahre durch treu und redlich versehen hatte, jene Pension; er stimmt zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher dem Oberschreiber jedes

Rathes eine Pension von 180 Louisdors nebst freyer Wohnung bewilligt, wird zum zweitemal verlesen. Genhard will ihn verwerfen; indem man den ersten Beschluß der 200 Louisdors gab, verwarf, und dieser nun durch die beigefugte Wohnung noch starker wird; lebenslangliche Stellen sollten so stark nicht besoldet werden; wir handeln auf eine Weise, daß wir am Ende nicht bestehen, und Ruckschritte werden thun mussen. Zasslin will annehmen. Uttenhofer findet die Besoldung zu hoch; besonders verglichen mit den ahnlichen Stellen bei den alten Regierungen. Fornerod verwirft ihn ebenfalls, indem er zu hohen Sold bestimmt, und alle Oberschreiber der Minister u. s. w. ahnliche Gehalte fordern wurden. Indes halt er die Stelle eines Oberschreibers des Senats fur usserst delicat; ihm komme eigentlich die Redaction der Gesetze zu. Luthi v. Sol. findet auch den Gehalt vermehrt und zu groß; aber Fornerod sey im volligen Irrthum, wenn er glaubt, der Oberschreiber des Senats habe die Gesetze zu redigiren; — Die Stelle dieses Oberschreibers durfte uberall entbehrlich seyn; er sieht auch nicht wozu derselbe eine Nationalwohnung bedurfe, da, wenn ein Nationalarchiv wird eingerichtet seyn, er einzig das Manual wird aufzubewahren haben. Paslehere wundert sich nicht, daß der große Rath uns zum zweitemal den namlichen Beschluß sendet; wir haben uns in ahnlichen Fallen, als es um unsre eignen Gehalte zu thun war, so nachgiebig gezeigt. Fur diesmal ist er geneigt anzunehmen, weil er alle diese Gehalte nur fur provisorisch ansieht, und weil ohne Zweifel auch unsere Gehalte kunftiges Jahr, wenn man sie constitutionsmassig in Getraide bestimmt, werden vermindert werden. Bay glaubt, um nicht im Widerspruch mit unserer fruhern Verwerfung zu gerathen, mussen wir heute wieder verwerfen; er wunscht auch, daß kunftig alle Besoldungen lieber in Franken als Louisdors mochten bestimmt werden. Duc spricht gegen die Starke dieser Besoldungen. Muret wunscht, daß die Gehalte jeder einzelnen Stelle in einem besondern Beschluß dem Senat vorgelegt werden. Der Beschluß wird einmuthig verworfen.

Der Beschluß welcher den Unterschreibern des grossen Rathes ein jährliches Gehalt von 150, denen des Senats von 120 Louisdors; den Dolmetschern jährlich 150 Louisdors nebst 50 Louisdors für die so in beiden Sprachen übersezen, festsetzt, wird verlesen. Duc verwirft diese Gehalte als ungeheuer; er anerbietet sich für 40 Louisdors Unterschreiber soviel man haben wolle, zu verschaffen. Zäslin sieht nicht, wie man diesen Beschluß annehmen kann, da man den vorhergehenden verworfen hat; besonders wünscht er für den Gehalt der Dolmetscher einen eignen Beschluß. Muret ist gar nicht der Meinung von Duc; es ist gar keine leichte Sache ein guter Secretär zu seyn; den besten Beweis hiefür liefern die fehlerhaften Redactionen, die uns so oft vorkommen; noch ungleich wichtiger und schwerer ist das Amt eines guten Dolmetschers, das, wenn es so, wie der Dolmetscher des Senats es wirklich leistet, erfüllt werden soll, die Vereinigung vieler seltener Talente — mancherlei Kenntnisse, schnelle Fassungskraft, Gedächtniß, Leichtigkeit des Ausdrucks u. s. w. erfordert; er will den Beschluß annehmen. Müller ebenfalls; er ist auch kein Liebhaber von allzuwohlfeiler Arbeit; es fänden sich auch Leute, die für die Hälfte des bestimmten Gehaltes Repräsentanten seyn würden. Berthollet verwirft den Beschluß, weil der Gehalt der Dolmetscher nicht in einer besondern Resolution gesandt ist, und weil ein zu grosser Unterschied zwischen den Gehalten der Ober- und Unterschreiber sich findet, während diese mehr Geschäfte als jene haben. Fornerod: Die Secretarien des Senates sind besonders wichtig; auf ihnen ruht viele Responsabilität; ich schätze die beiden jungen Männer die wir haben sehr; aber ihre Pappas werden gewiß gar zufrieden seyn, wenn ihre Söhne 50 bis 60 Louisdors erhalten; in der Folge kann man ihren Gehalt vermehren; ihr eigentliches Geschäft besteht nur darin, unter der Aufsicht der Obersecretairs die Verbalproceße zu redigiren; er verwirft den Beschluß. Baucher ist Fornerods und Ducs Meinung; des letztern Bürgschaft ist ihm hinreichend, daß er uns nöthigenfalls Leute verschaffen wird. Genhard und Schärer wollen den Unterschreibern 80 Louisdors geben. Lütthi v. Sol. findet, man habe durch die Annahme des Gehalts der Staatsboten bereits einen Maasstab; er würde 150 Louisdors dem Oberschreiber und 90 bis 100 den Unterschreibern bestimmt. Stappfer verwirft ebenfalls, wundert sich aber daß man gesagt habe, diese Schreiberstellen seyen lebenslänglich; die Constitution erklärt vielmehr, daß keine Stellen lebenslänglich seyn sollen; er will daß sie alljährlich neu besetzt werden. Bay verwirft die Gehalte als zu stark. Usteri stimmt darüüber Lütthi v. Sol. bei — und erklärt sich gegen Stappfer; die Stellen sind keineswegs lebenslänglich, aber sie können es seyn; jeder Rath behält nämlich seine Schreiber so lange, aber auch nur so lange

als er mit ihnen zufrieden ist; bleiben sie lange an ihren Stellen, so ist das nicht blos ihr eigner Vortheil, sondern auch Vortheil des Rathes; für den eine häufige Abänderung der Secretairs immer sehr unangenehm und nachtheilig seyn müßte. Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Jener der den Weibeln einen Jahrgehalt von 50 Louisdors bestimmt, wird zum zweitemal verlesen. Kубли findet 40 Louisdors wären hinlänglich gewesen. Der Beschluß wird angenommen.

Stappfer verlangt eine Busse von 10 und 5 Bagen zum Besten der Armen, für abwesende zu spät kommende Mitglieder. Lütthi v. Sol. glaubt, es werden sich zweckmäßigere und anständigere Correctivsmittel finden lassen. Die Sitzung wird aufgehoben.

Grosser Rath, 24. July.

Broye sagt, in dem gestern angenommenen 4. §. des VII. Abschnitts des Reglements der beiden Rätze sey bestimmt, täglich Versammlung zu halten; er fragt, ob der Sonntag auch hierunter verstanden seyn soll. Muret sagt: Wir werden für den Sonntag bezahlt und sollen also auch am Sonntag für's Vaterland arbeiten. Legler findet wir seyen aus Leib und Seel zusammengesetzt und es sey nicht zu viel, wenn wir die Sonntage zu Besorgung der letztern benutzen. Zimmermann folgt und glaubt ein Ruhetag nach 6 Arbeitstagen sey nicht zu viel; wenn dringende Umstände unsre Arbeit des Sonntags fodern, so werden wir auch gerne diesen Ruhetag dem Vaterland aufopfern. Huber fodert Tagesordnung, weil sich die Erklärung Zimmermanns von selbst verstehe. Custor will bestimmen, daß des Sonntags in dringenden Fällen nach dem Gottesdienst Versammlung gehalten werden soll. Anderwerth folgt Hubern. Billeter ebenfalls. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom Regierungskathalter des Kantons Luzern, welcher im Namen verschiedener Gemeinden um schleunige Einrichtung der Municipalitäten bittet. Huber sagt: die hierüber niedergesezte Commission arbeite sehr thätig und werde nächstens ein Gutachten vorlegen. Die Botschaft wird der Commission zugewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Zünfte von Zürich ungeachtet des Verbothes der Theilung von Gemeindgütern, ihre Güter widerrechtlich getheilt haben, und daß, als diese Theilung einzustellen, und das Getheilte wieder zusammenzulegen, vom Direktorium befohlen ward, Abgeordnete der Zünfte von Zürich Vorstellungen gegen diesen Befehl machten, und eine Bittschrift übergaben, die das Direktorium der Gesetzgebung zusendet; sie enthält eine Darstellung der Zünfte von Zürich als Gesellschaften, und also der Zunftgüter als Gesellschaftsgut, auf welches die Mitglieder dieser nun durch die Constitution aufgehobnen

Gesellschaften volles Eigenthumsrecht haben, daher auch die Bitte beigefügt ist, daß der Theilung der Fortgang möchte gelassen werden. Das Direktorium begehrt gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand. Escher nimmt das Wort und sagt: „Ich bin zwar in dieser Sache als Bürger der Stadt Zürich selbst interessiert, und werde also nicht in derselben stimmen, allein dagegen glaube ich doch noch das Recht zu haben einige Auskunft über den vorliegenden Gegenstand geben zu dürfen, damit Sie, Bürger Repräsentanten, denselben richtiger beurtheilen können. Die Zünfte Zürichs, welche freilich in der alten Verfassung politische Korporationen ausmachten, haben ihr gegenwärtiges Vermögen durchaus nur als Gesellschaften durch freiwillige Beiträge zusammengelegt; jedes Mitglied, das eine Ehrenstelle erhielt, gab ein Geschenk in das Zunftgut; jeder Zünfter gab jährlich seiner Zunft einen kleinen Beitrag, der ganz der Bestimmung der Zünfter selbst unterworfen, und daher nicht auf allen Zünften gleich stark war; eben so frei war auch die Verwaltung dieser Zunftgüter; jede Zunft verwaltete ihr Gut nach eigener Willkür; die eine sparte große Summen zusammen, die andere baute kostbare Häuser, wieder eine machte Anleihen zu geringen Zinsen ihren Mitgliedern; einige gaben den ältesten derselben Leibeuten, und dies geschah alles ohne daß die Gemeinheit der Stadt oder die eheborige Obrigkeit irgend eine Rechenschaft dieser Anwendung foderte; die Zunftgüter waren also eben so unabhängig vom Staat als von der Gemeinheit der Stadt; nie waren sie zu Staatsabgaben verpflichtet, dagegen wurden zuweilen freiwillige Geschenke dem Staat gemacht, die aber eben dieser freien Verwaltung jeder Zunft wegen auch ganz ungleich ausfielen. Einst beschenkten sie das Zeughaus mit großen Kanonen, ein andermal bestimmten sie einige Summen zur Verbesserung der Pfarrpfründen im Land; einige Zünfte schenkten jährlich einen jedesmal festbestimmten Beitrag zur Unterhaltung einer Stadtwache u. s. w. aber alles dieses beweist, daß selbst unter der alten Regierung, die doch an die Zünfte gebunden war, die Zunftgüter als bloßes Gesellschaftsgut betrachtet waren; um wie viel also, B. Repräsentanten, soll dieser Gesichtspunkt jetzt statt haben, da die Zürcherische Zunftregierung aufgehoben ist, und da diese Gesellschaften, die noch zu sehr an die alte Verfassung erinnern, aufgelöst werden müssen; diese Nothwendigkeit und die daraus abfließende Vertheilung dieser Zunftgüter, sah die Nationalversammlung des Kantons Zürich vor Annahme der helvetischen Konstitution, als sie folglich noch ganz souverain war, völlig ein, und verschob diese Vertheilung einzig noch auf ruhigere Zeiten. Diese sind nun da; die Zunftgesellschaften versammelten sich und erkannten die Theilung; auf einigen Zünften war die Majorität wider die Theilung; die Minorität beklagte sich beim Kantonsgericht, welches die Ma-

ajorität zur Bestimmung zu der Theilung überredete; den 16ten Juni erging das Dekret der Nichtvertheilung der Gemeingüter, aber den 22 Juni machte der Regierungskathalter noch Verfügungen über die Theilung selbst, wodurch klar bewiesen wird, daß selbst er das Dekret des Direktoriums als die Zünfte Zürichs keineswegs angehend, betrachtete; nun erschien noch gar vom Direktorium der Befehl, daß alle Mitglieder jeder Zunft zur Zusammenlegung des schon getheilten Guts solidairement verpflichtet seyn sollten; die Ungerechtigkeit und Härte dieses Dekrets ist aber hinlänglich fühlbar; denn es ist leicht zu begreifen, daß der Theil der Bürgerschaft Zürichs, welcher ehemals aus den Privilegien lebte, und nun durch Umänderung der Konstitution seine Nahrungsquellen verloren hat, und noch dazu mit starker Einquartierung beschwert ist, daß diese Bürger den bezogenen Antheil des Zunftguts nicht mehr beibehalten haben, daß also die begüterten Bürger, d. i. die, welche sich erst der Theilung widersetzen, nun dieses vergüten müßten; wie kann sich dieses mit dem Umstande reimen, daß die Theilung unter Autorität der konstituiren Gewalten geschah? Daher glaube ich, B. Repräsentanten, von Ihrer Gerechtigkeitsliebe erwarten zu dürfen, daß sie der Theilung der Zürcherischen Zunftgüter ihren Fortgang lassen, oder aber, wenn Sie diesen Gegenstand im Allgemeinen behandeln wollen, eine Commission zu näherer Untersuchung desselben niedersetzen.“ Genoz fodert, daß diese Bottschaft an die Commission der Innungen gewiesen werde. Cartier ist durch die vorgebrachten Gründe nicht überzeugt, daß diese Zunftgüter Gesellschaftsgut seyen; er glaubt der Staat sey Erbe solcher Gesellschaften, die durch die Konstitution aufgehoben werden müssen: die Zünfte seyen in dieser Rücksicht den Klöstern gleich zu achten; er will, daß eine neue Commission diesen wichtigen Gegenstand näher untersuche. Erlacher sieht die Zunftgüter als Gemeingüter an, und will, daß sie erst zusammengeworfen und gleich unter alle Bürger getheilt werden, weil oft einer durch sein Handwerk verpflichtet war die Zunft seiner Väter zu verlassen, und eine ärmere Zunft zu beziehen, und so glich ganz widerrechtlich bei der jetzigen Theilung verfürzt werden könnte. Haas folgt ganz Erlacher und will die Zunftgüter zusammenlegen um dadurch das Gemeindgut dieser Städte zu vermehren, und also auf diese Art ein Gut, das durch die Väter zusammengelegt wurde, nicht um durch die jetzige Generation vertheilt zu werden, auch der Nachkommenschaft noch nützlich und vortheilhaft machen. Aker mann unterstützt ganz Escheru; denn wenn die Zünfter von armen Zünften glaubten diese Güter müßten zusammen geworfen werden, so hätte man hierüber schon Forderungen erhalten. Die Gesellschaften theilen als Gesellschaften, die nicht mehr beibehalten werden können, ihre Beibehaltung wäre schädlich und constituz

tionwidrig; zusammenwerfen und dann unter alle gleich theilen, wäre widerrechtlich, weil die Mitglieder der sorgfältigern Zünfte mehr haben sollen, als die der verschwenderischen. Kuhn sagt: Wenn die Zünfte bloße freiwillige Gesellschaften wären, so dürfen sie theilen; waren sie aber Korporationen, die vom Staat anerkannt wurden, und in die man durch Handwerk o. d. g. gezwungen eintreten mußte, so können sie ihr Vermögen nicht unter die jetzigen Mitglieder theilen, weil in diesem Fall die Zünfte nicht bloße Gesellschaften sind. Die Geschichte zeigt nun offenbar, daß die Zünfte in Helvetien nicht Gesellschaften, sondern politische Korporationen sind, also ist die Theilung, welche Zürichs Zünfte vornahm, durchaus widerrechtlich, und also das Dekret des Direktoriums zweckmäßig. Uebrigens aber soll dieser Gegenstand von der über Zünfte und Innungen niedergesetzten Commission untersucht werden. Huber glaubt den Gegenstand so hinlänglich erleuchtet, da er doch noch wahrscheinlich in eine Commission gewiesen werde, daß er wünscht man möchte abstimmen. Huber's Antrag wird angenommen. Secretan glaubt, der Gegenstand sey ganz ausser dem Untersuchungskreis der Innungs- und Ehehaften-Commission, und gehöre eher in die Commission der Untersuchung der Gemeindegürgerrechte. Huber fodert Niederlegung einer neuen Commission, weil der Gegenstand keiner von diesen beiden Commissionen eigentlich zugehöre. Billeter sieht den Gegenstand als urgent an, in Rücksicht der bedrängten Lage eines Theils der Bürgerschaft Zürichs, und fodert daher eine neue Commission, der er wichtige Angaben mitzutheilen hat. Carmintan fodert, daß die Commission den Gegenstand sehr sorgfältig untersuche, weil er glaubt, am Ende könnte es noch darauf hinaus kommen, daß die Zunftgüter Staatsgut seyn möchten. Kellstab will den Gegenstand der Commission übergeben, welche untersuchen soll, was Staatsgut und was Gemeindegut sey. Cartier glaubt, daß Dekret des Direktoriums soll beibehalten und nur von der Commission untersucht werden, von welcher Natur die Zunftgüter seyen. Lüscher will den Gegenstand der Ehehaften-commission zuweisen. Kuhn ist nun überzeugt, daß eine neue Commission nöthig sey. Nuzet fodert, daß die Commission, welche es nun auch sey, nicht eher arbeite, bis alle Verwaltungskammern Berichte über das Wesen der Zünfte eingesendet haben. Der Gegenstand wird im Allgemeinen und Ganzen betrachtet, einer neuen Commission übergeben, in die gewählt werden: Escher, (Er fodert als Parthei entlassen zu seyn: man beharret auf der Namung, weil der Gegenstand nun allgemein sey.) Fierz, Ufermann, Secretan, Würsch, Carrard und Zimmermann.

Da der Senat verschiedene Beschlüsse über Besoldungen und über das Tragen der Kokarden ver-

wirft, so werden dieselben den sie betreffenden Commissionen zu neuer Bearbeitung übergeben.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung; demselben zufolge soll ein Direktor 1200 Dublonen jährlich beziehen und freie Wohnung haben. Escher sagt: Wahrlich wer Helvetien in seinem gegenwärtigen Zustand betrachtet, wo alle bisherigen Quellen des öffentlichen Guts abgeschnitten sind, so daß also das meiste der öffentlichen Abgaben von dem Privateigenthum bezogen werden muß, der wird den Vorschlag der Commission höchst übertrieben finden; ohne weiters in Gründe einzutreten, die handgreiflich genug sind, schlage ich vor, jedem Direktor jährlich 800 Dublonen zu geben und sie dann selbst für Wohnung sorgen zu lassen, denn die Nation kann sich jetzt nicht mit Bauung von Direktorpalästen abgeben. Michel folgt ganz, weil bei solchen Besoldungen das Volk nur an Zusammenbringung dieser ungeheuern Geldsummen denken müßte. Broye folgt, obgleich er zum Gutachten stimmen würde, wenn nur er auf die grossen Eigenschaften sehen könnte, welche zu diesem Amt erforderlich sind. Panchaud folgt, weil das Gutachten nicht zu hoch für die Direktoren, aber für die Nation wäre. Custor will einen Zünfteil abziehen und nur 950 Dublonen jährlich festsetzen. Schlumpf unterstützt Eschern. Nuzet glaubt, man halte unsre Nation doch noch für zu reich; er will daher mit der Commission theilen und 600 Dublonen für's erste Jahr bestimmen, denn man müsse mit der jungen Braut, der Republik, im Anfang sachte umgehen. Huber glaubt im Kanton Bern war Helvetien sehr wohl gewohnt, so starke Besoldungen zu bezahlen wie das Gutachten vorschläge; er unterstützt das Gutachten ganz, indem er die Gründe für dasselbe so stark findet, daß er in der Commission 2000 Dublonen vorschlug: er würde allenfalls für 200 Dublonen nachgeben, wenn der Senat nicht die Republik als ein Krämerweib anfähe und gern überall einige Dublonen abmarkten würde, und es auch hier thun werde: unter 1000 Dublonen könnte er seinem Gewissen gemäß nicht zustimmen. Koch unterstützt ganz das Gutachten wegen der ungeheuern Wichtigkeit der Stelle, und weil das Verhältniß unsrer Besoldungen zu diesen, eine solche Summe erfordert: in dessen um der Stimmung der Versammlung einiger Massen nachzugeben, will er auf 1000 Dublonen und freie Wohnung stimmen. Kuhn sagt: im Kanton Bern waren circa 10 Landvögte, wovon jeder, ohne grosse Arbeit, 15 bis auf 30000 Gulden jährlich bezog; er trägt an, den Direktoren wenigstens 800 Dublonen und freie Wohnung zu geben. Laco ste stimmt für Kuhn und glaubt, wenn wir in eine andere Stadt kommen, so sey die freie Wohnung nicht sehr beschwerlich für den Staat, hingegen sehr erleichternd für die Direktoren.

(Die Fortsetzung im 98ten Stück.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 24. July.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt für Huber, weil selbst im Kanton Zürich die Regierung ungeheure Summen kostete. Fierz stimmt Ruhn bei. Suter stimmt für Koch. Haas will den Direktoren Häuser bauen, um der Nation ein Beispiel von Simplicität zu geben: wenn die Landvögte ehemals viel bezogen, so war dagegen vieles anderes vernachlässigt, welches nun besorgt werden soll: er stimmt Ruhn bei. Ufermann glaubt, die 26 Bürgermeister, Schultheissen und Landammann der vorigen 13 Kantone, haben auch starke Besoldungen gehabt und stimmt daher Koch bei. Es wird durch Stimmenmehr festgesetzt, daß jeder Direktor jährlich 800 Dublonen und freie Wohnung haben soll.

Die Commission schlägt vor den Ministern 500 Dublonen und freie Wohnung zu bestimmen. Escher will aus den gleichen Gründen, welche eine Verminderung der Besoldung der Direktoren bewirkten, auch die der Minister herabsetzen und schlägt 400 Dublonen vor: hier glaubt er die freie Wohnung sey wegen den weitläufigen Bureaux der Minister nothwendig. Zimmermann folgt und will die 200 Dublonen Zulage dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten geben: weil er oft fremde Minister an der Tafel haben muß. Herzog folgt. Ruhn stimmt dem Gutachten bei, weil die Minister außerordentliche Arbeit haben. Huber findet wir seyen ärmer am Geist als an Dublonen, aber aus Achtung für den Geist der Versammlung stimmt er Zimmermann bei. Billeter folgt Ruhn, weil er Kaufmannsdienere kennt, die auch so viel haben. Ufermann folgt ebenfalls Ruhn. Eschers Antrag mit Zimmermanns Zusatz wird angenommen. Cartier begehrt zu bestimmen, wann die Zulage dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten angehen solle. Escher sagt, diese Zulage wird in Rücksicht der Ausgaben gegeben, die der Umgang mit fremden Ministern veranlaßt, folglich soll sie dann anfangen, wann der Grund für dieselbe anfängt; also nach geschlossenem Frieden mit Frankreich. Herzog findet lächerlich diese Zulage verschieben zu wollen und fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Gutachten bestimmt dem General-Sekretär 300 Dublonen. Escher will zu den allgemeinen Gründen der nöthigen Oekonomie noch diesen hier beifügen, daß ein Sekretär nicht stärker als ein Volksrepräsentant bezahlt seyn sollte, und stimmt daher für

275 Dublonen. Herzog folgt, weil diese Stelle ausdauernd ist. Billeter vertheidigt das Gutachten und will dem Generalsekretär noch eine freie Wohnung geben, weil er sehr viel Arbeit hat und die meisten Repräsentanten diese Stelle nicht besorgen könnten. Ufermann will 200 Dublonen und freie Wohnung geben. Egler folgt Ufermann. Escher sagt: Es sey traurig genug, daß die meisten Repräsentanten nicht arbeiten und spazieren fahren, statt das Vaterland zu besorgen; eben so traurig sey es, wenn Repräsentanten da sind, die zum Gesetzmachen nicht einmahl die Talente eines Schreibers haben; hoffentlich werde man aber hierbei auf die thätigen und fähigen Repräsentanten in der von ihm angestellten Vergleichung Rücksicht nehmen. Er schlägt nun 250 Dublonen und freie Wohnung vor. Cartier stimmt Eschers erstem Antrag bei. Herzog will 275 Dublonen mit Wohnung bestimmen. Secretan folgt Herzog. Anderwerth vertheidigt das Gutachten. Kellstab stimmt Eschers letztem Antrag bei, Egler ebenfalls. Eschers letzter Antrag wird mit Stimmenmehr angenommen.

Das Gutachten bestimmt den Commissarien des Nationalschatzes 300 Dublonen. Escher begehrt aus den gleichen Gründen, welche die Besoldung des Generalsekretärs bestimmten, Herabsetzung auf 275 Dublonen ohne Wohnung. Huber sagt: Da man hier laut dem Sprichwort dem Ochs das Maul nicht verbinden kann, wann er im Heu steht, so muß also auf die Anreizung Rücksicht genommen werden, welche statt haben könnte, wann die Besoldung zu gering wäre; er stimmt also für's Gutachten. Spengler will 200 Dublonen bestimmen. Billeter und Cusstor wollen 250 Dublonen bestimmen. Escher hofft, es werden Einrichtungen getroffen seyn, daß ein Schatzcommissar bestimmte Rechnung ablegen und also in keine grössern Versuchungen fallen werde: er hätte nicht einmal so viel vorgeschlagen, wenn die Verantwortlichkeit dieser Stelle bei jeder Vernachlässigung nicht so wichtig wäre; er beharret also auf seinem ersten Antrag. Diese Besoldung wird auf 250 Dublonen gesetzt.

Huber trägt im Namen der Commission an, das Direktorium erst über die Besoldungen der Kanzleien der Minister um Rath zu fragen, ehe man hierüber Bestimmungen treffe. Ruhn fodert, daß diese Bestimmungen dem Direktorium und den Ministern selbst überlassen werden, weil das Personale und die Geschäfte in den Kanzleien der Minister häufig abwechseln; worüber aber das Direktorium ein Verzeich-

nitz einliefern soll. Haas folgt Ruhs Antrag, welcher angenommen wird.

Als Besoldung der Regierungsstatthalter schlägt die Kommission vor, freie Wohnung und 250 Dublonen. Billeter will neben der freien Wohnung 275 Dublonen bestimmen. Tabin will 200 Dublonen geben. Spengler glaubt, es müsse erst bestimmt werden, ob der Regierungsstatthalter im Hauptorte wohnen müsse oder nicht. Ufermann stimmt ganz fürs Gutachten. Grafenried will einen Unterschied der Besoldungen der Statthalter nach der Bevölkerung der Kantone machen. Huber widerlegt Grafenried, weil die Kantone gleich gemacht werden sollen. Graf will nicht gerne bei dieser Stelle ersparen und stimmt für 275 Dublonen. Ruhs stimmt für Billeter und will dem Statthalter für sein Bureau 100 Dublonen geben. Das Gutachten wird angenommen.

Haas will, daß den Sekretären erlaubt werde 25 Dublonen auf Rechnung im Schatz zu beziehen. Escher fodert Tagesordnung, weil die Besoldung selbst eben so leicht zu bestimmen sey, und die Zeit nicht mit Abfassung von Dekreten verlohren werden müsse, welche nur auf zwei Tage Wirkung haben: er begehrt, daß das Besoldungsgutachten auch an die nächste Tagesordnung gesetzt werde. Huber unterstützt Haas weil keine Zeit hiermit verlohren gehe, und man nur für diese Meinung aufzustehen brauche, so sey das Sekretariat befriedigt. Escher sagt, nicht nur wir müssen aufstehen, auch der Senat muß delibereiren und aufstehen, ehe die Sekretärs Geld bekommen können. Der Antrag von Haas wird angenommen.

Senat 24 Juli.

Der Beschluß welcher die Kopisten der Rätthe, von den Oberschreibern wählen, und nach ihren Talenten auch ihre Besoldung unter Aufsicht der Saalinspektoren bestimmen läßt, wird zum Zweitemal verlesen. Fornerod will ihn verwerffen; er verlangt, die Rätthe sollen die Kopisten selbst wählen; das Gegentheil hiesse die alte Kanzleiaristokratie wieder herstellen; der Oberschreiber soll nicht nach Willkühr Kopisten nehmen und verabschieden können. Zäslin findet hierinn keinen Grund zur Verwerfung; da alles unter Aufsicht der Saalinspektoren geschieht, die hinwieder den Rätthen Rechnung ablegen müssen. Usteri will ebenfalls den Beschluß annehmen; der Oberschreiber und nicht der Rath, soll responsabel für die Arbeiten der Kopisten seyn, also muß auch jener sie annehmen und wieder verabschieden können; — oder sollten etwa die Rätthe sich mit jeder Klage über Unflath oder Nachlässigkeit der Kopisten beschäftigen? — Der Beschluß wird angenommen.

Lüthi v. Sol. und Zäslin berichten im Namen einer Commission über diejenige Abtheilung des

Reglements, die von den Präsidenten beider Rätthe handelt. Sie tadeln verschiedene kleine Fehler, vermissen Bestimmungen über die Art wie der Präsident die Debatten führen, sich bei Ordnungsmotionen u. s. w. verhalten soll, besonders aber einen Artikel der denselben verpflichtet, alle Briefe, die an die Rätthe einlauffen, ohne Versäumnis denselben mitzutheilen; sie schlagen desnahen die Verwerffung vor. Usteri spricht für Annahme des Beschlusses; wenn man kleiner Unvollkommenheiten willen, die einzelnen Abschnitte des Reglements verwerffen will, so muß man wenigstens ein Zweidrittel derselben verwerffen, und beide Rätthe verlieren dabei eine ungeheure und sehr kostbare Zeit; was die Commission über die Ordnung des Opinions vermißt, das wird in einem folgenden besondern Abschnitte vorkommen, und hier zeigt sich eben der Nachtheil der Art, wie wie das Reglement nur Theilweise erhalten, fühlbar. Was endlich die Briefe anbetrifft, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß ein Präsident die an den Rath einkommenden Briefe alle vorlegen, und wann sie Eile haben, sogleich vorlegen wird; man muß doch wohl so viel Delikatesse jedem Mitglied, das zum Präsidenten gewählt wird, zutrauen; wäre aber jemand niedersüchtig genug, das Gegentheil zu thun, so würde ihn ein Artikel im Reglement schwerlich davon abhalten. — Der Beschluß wird angenommen.

Berthollet und Usteri berichten im Namen einer Commission über den Abschnitt des Reglements der die Sekretärs betrifft. Sie tadeln ebenfalls mancherlei Kleinigkeiten; besonders aber vermissen sie genauere und vollständigere Angabe der Verordnungen des Oberschreibers, die sich auf eine bloße Aufsicht über die Unterscriber zu beschränken scheinen, während die Commission glaubt, es sollte demselben einerseits die Redaktion des Protokolles und andererseits Redaktion und Aufsicht des amtlichen Tageblattes zukommen; dennoch rath die Commission zur Annahme des Beschlusses um eben der Gründe willen, die Usteri für den vorhergehenden braucht, und weil in Rücksicht auf die Oberschreiber, durch einen besondern nachfolgenden Schluß das Verlangte allenfalls erhalten werden kann. Genhard findet die Commission habe ihrem eigenen Tadel nicht hinlängliches Gewicht gegeben und will verweiffen. Zäslin spricht für Annahme. Fornerod verwirft den Beschluß, weil in demselben die Sekretärs die zugleich Repräsentanten sind, nicht gehörig abgesondert sind von den übrigen Sekretärs und sogar von den Weibern; die ersten, meint er, hätten zum Präsidenten geordnet werden sollen; er schlägt eine ganz eigene Rangordnung vor, in der unter anderm die Untersekretärs über dem Obersekretär zu stehen kommen. Usteri und Reding beantworten diese gewissenhaften und würdevollen Bedenklichkeiten. — Der Beschluß wird angenommen.

Usteri und Berthollet berichten im Namen der gleichen Commission über den die Staatsbothen betreffenden Beschluß. Ihrem Antrag gemäß wird derselbe angenommen.

Der Beschluß über die Pässe für Reisende in und aus Helvetien wird verlesen. Lütthi v. Sol. kann sich diese Verfügung als provisorisch zwar gefallen lassen, aber sie ist durchaus unvollständig und wird beinahe ganz unnütz seyn. In der Schweiz mögen ungefähr tausend heimatlose Familien seyn; wo sollen diese gültige Pässe bekommen? — Jede Gemeinde sollte ihren Bürgern Pässe ausstellen und darüber ordentliche Register führen; Fremde sollten Pässe aus ihrer Heimath haben, ohne diese kann jeder am nächsten Grenzort sich leicht Pässe verschaffen; überhaupt ist die Einrichtung der Pässe noch beinahe allenthalben höchst unvollkommen, und für die Endzwecke die erreicht werden sollen, höchst unzureichend. Zäslin findet diese Bemerkungen begründet; da es indeß ist nur um eine provisorische Verfügung zu thun ist, so glaubt er, könnte ohne nähere Untersuchung einer Commission die er sonst empfehlen würde, der Beschluß angenommen werden. Uebrigens bemerkt er, daß der große Rath in diesem Falle, einen Gesetzesvorschlag des Direktoriums bekräftigt und angenommen habe, wodurch dann also über die kürzlich aufgeworfne Frage, ob das Direktorium Befugniß habe, Gesetzesvorschläge zu machen, entschieden sey. Fornerod: Lütthi v. Sol. habe sehr gut gezeigt, daß die Resolution tausend Fehler habe; keinerlei Sicherheit werde durch diese Pässe gewährt; dennoch, obgleich mit dem größten Widerwillen stimmt er zu provisorischer Annahme, um nicht das Ansehen zu haben, für das Vaterland heilsame Maaßregeln zu verzögern. Muret mag auch als provisorische Maaßregel den Beschluß annehmen; bemißt in den vorgeschlagenen Pässen, besonders noch die beizufügende Handschrift dessen, dem der Paß ausgestellt wird. In Rücksicht auf Zäslins Bemerkung, antwortet er, daß durch den gegenwärtigen Fall, die seine, in einer frühern Sitzung gemachte, keineswegs entkräftet werde. Das Direktorium hat eine ins Detail gehende Einladung zu einem Gesetze gesandt und der große Rath den Vorschlag mit Zusätzen und Veränderungen angenommen. Laflechere bemerkt, daß der erste Artikel des Beschlusses ihm besonders viele Mühe mache; nach demselben könnten nicht bloß die fränkischen Generale und Commissäre, sondern auch jeder Brigadenchef und Platzkommandant, Schweizern wie Ausländern Pässe geben, die so lange die fränkische Armee auf dem gegenwärtigen Fuß in Helvetien bleibt, eben so wie jene der helvetischen Autoritäten gültig sind; dadurch müssen nothwendig eine Menge Unordnungen und Mißbräuche entstehen. Berthollet verlangt nur Verweisung an eine Commission, die angenommen und in die geordnet wer-

den: Lütthi von Sol., Muret und Laflechere. Sie soll Morgen Bericht erstatten.

Der Beschluß, welcher die Hinterlegung von Weibern, Wittwen- und Waisengütern provisorisch in den Gemeinden geordnet, wo die Eigenthümer verburgert sind, und unter Gemeinde, die Gemeinsame, welche für ihre Armen zu sorgen Verpflichtung hat, versteht; — die Kirchengüter aber unter Verantwortlichkeit der Kirchengemeinde läßt, wird verlesen. Genhard stimmt für Annahme, obgleich nicht alle Fehler der früher verworfenen Resolution verbessert seyn. Müller findet einen Hauptfehler darin, daß das Gesetz nicht allgemein ist. Zäslin will den Beschluß an die nehmliche Commission, die den ersten untersucht hat, verweisen. Usteri spricht für Annahme; das Gesetz soll gar nicht allgemein seyn, weil es eine provisorische Verfügung enthält, die nur so lange dauern wird, bis die Municipalitäten organisiert sind; sie ist nicht allenthalben sondern nur da nothwendig, wo die Autoritäten bei denen bisher jene Hinterlegungen geschahen, aufgelöst sind; der Grund der Verwerfung des frühern Beschlusses, nemlich die Nichtunterscheidung der Civil- und Kirchengemeinden fällt hier ganz weg. Lütthi v. Sol. pflichtet dieser Meinung bei, zumal die Resolution sehr einfach und natürlich, nichts anders sage, als die so Wittwen und Waisen unterhalten müßten, sollen auch für ihre Güter Sorge tragen. Burkard sagt, die Annahme sey für den Kanton Luzern sehr wichtig und dringend. Barras verwirft den Beschluß als seinem Zwecke nicht entsprechend; man müsse zwischen Kirchengütern und denen von Wittwen und Waisen einen Unterschied machen. Jene sind Eigenthum der Kirchengemeinden, denen unstreitig die Verwaltung derselben auch zukommen muß; diese hingegen sollen unter Aufsicht des Waisengerichts stehen. Lütthi v. Sol. erwiedert, es sey nicht um Verwaltung, nur um Hinterlegung der Briefschaften u. s. w. zu thun. Devesvey spricht für Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher die Gemeinde Dörflingen in den Distrikt Laingen, Canton Schaffhausen und das Schloß nebst dem Wirthshaus zum neuen Haus in den Distrikt Neukirch gleichen Kantons, ordnet, wird verlesen. Müller u. Ziegler sprechen für den Beschluß der angenommen wird.

Großer Rath, 25. July.

Deloës legt den Bürgereid ab.

Der Präsident zeigt an, daß eine Bittschrift von B. Grüttert in Flikon das Konkursrecht betreffend, in einer der letztern Nachmittagsitzungen an eine Morgensitzung verwiesen worden sey; er fragt daher ob dieselbe verlesen werden dürfe: der Antrag wird angenommen, und nach Verlesung der Bittschrift, welche freies Konkursrecht begehrt, sagt

Ruhn: Unter den vorigen Regierungen herrschte in dieser Rücksicht ein abscheuliches Recht zwischen den Kantonen, und selbst zwischen Herrschaften und Gemeinden, indem in Geldstagsachen der Gläubiger eines andern Kantons, Herrschaft oder Gemeinde nicht mit dem dieser Gemeinde selbst gleiches Recht hatte, sondern ihm nachsehen mußte; ich verlange daher, daß dieses Recht vom 12. April, als dem Tag da die helvetischen Kantone sich in Einen Staat vereinigten, aufgehoben sey. Graf ist mit Ruhn in Rücksicht der Grundsätze einstimmig, doch wünscht er nähere Untersuchung des Gegenstandes durch eine Kommission, welche in 2 Tagen rapportieren soll. Herzog anerkennt auch die Nothwendigkeit eines freien Konkursrechtes, will aber ein Gesetz hierüber nicht bis zum 12. April zurückwirken lassen, sondern dasselbe nur vom Tag der Publikation an in Wirkung setzen. Secretan glaubt, es sey keine Kommission nöthig um zu erklären, man wolle sich nicht gegenseitig befehlen: er fodert daher Tagesordnung über diese Bittschrift, mit dem beigefügten Grunde, daß es sich von selbst verstehe, daß vom Augenblick der Vereinigung der Kantone an, allgemeines Konkursrecht statt hatte. Auch in Rücksicht auf Auswärtige will er freies Konkursrecht festsetzen, weil das wohlthätige Licht der Freiheit auch unsre Nachbarn beleuchten soll, und sie dadurch die Gerechtigkeit republikanischer Grundsätze erkennen werden, welches zugleich unsren Handel in Aufnahme bringen wird: doch will er dieses letztere einer Kommission zuweisen. Egler bemerkt, daß dieser Gegenstand ziemlich verwickelt sey, indem in einigen Kantonen das Weibergut ganz, in andern halb und in noch andern gar nicht vor der Bergeldstagung sicher ist: auch ist ihm bedenklich Fremde konkurriren zu lassen, bei denen die Schweizer nicht konkurriren können, er glaubt hierüber sollte man in Unterhandlungen eintreten und fodert über das Ganze eine Kommission. Zimmermann folgt Secretan. Huber folgt Ruhn, glaubt aber diese Bittschrift hätte gar nicht vorgelegt werden sollen, weil durch die Konstitution jeder Unterschied zwischen den Kantonen aufgehoben worden sey: in Rücksicht der Ausländer wünscht er auch eine Kommission, weil man durch einmalige Freigebung des Konkurses leicht der Betrogne im Spiel werden könnte: die Bestimmung über die Weibergüter glaubt er müsse der Civilgesetzgebung aufgespart werden. Anderwerth behauptet, diese Einschränkung sey den Armen wohlthätig gewesen, weil sie dadurch in ihren Gemeinden leichter Geld borgen konnten, er wünscht daher, daß vor Aufhebung dieser alten Rechte erst das Abzugsrecht aufgehoben werde. Er wünscht die Auswärtigen zu allgemeinem Konkursrecht einzuladen, wie es Frankreich gegen unsre alten Regierungen that, von denen es aber abgewiesen wurde: über das Ganze will er eine Kommission niedersetzen. Carrard tritt in

die Gesichtspunkte von Ruhn und Hubern: in Rücksicht der Fremden begehrt er Vertagung bis zur Verhandlung des Civilgesetzbuches: Anderwerth's Gründen, für einstweilige Beibehaltung der bisherigen Einschränkungen kann er nicht beitreten; übrigens aber fodert er eine Kommission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Gysens, Dörfer, Carmintran, Graf, Huber und Grivel.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung: dasselbe bestimmt für den ersten Secretär der Statthalter 75 und für Gratifikationen an andere Schreiber 20 Dublonen. Ruhn begehrt, daß jedem Kantonsstatthalter 100 Dublonen für sein Bureau jährlich bestimmt werde. Haas begehrt Vertagung bis man Berichte über die den Statthaltern erforderlichen Secretairs eingezogen habe. Huber folgt Haasen und will das Direktorium einladen und diese Berichte zu verschaffen: er glaubt 100 Dublonen seyen nicht hinlänglich, weil die meisten Statthalter 4 und noch mehr Schreiber halten müssen: Huber's Antrag wird angenommen.

In Rücksicht der vom Senat verworfenen Besoldungsbeschlüsse der Secretairs der Räte bemerkt Huber, daß der Senat wünsche jede dieser Besoldungsbestimmungen in einem besondern Beschluß zu empfangen; er fodert daher, daß man die gleichen Vorschläge, aber abgesondert dem Senat wieder zusende. Koch will den Senat einladen einen Vorschlag in Rücksicht der Besoldung seiner eignen Secretairs dem großen Rath zu übergeben, übrigens aber folgt er Hubern. Huber sieht Koch's Antrag als konstitutionswidrig an, und mag ungeachtet der wenigen Wichtigkeit des Gegenstandes denselben doch nicht auf diese Art annehmen: überhaupt aber wolle der Senat sein Bureau zu niedrig bezahlen: hätte er nicht einen so vortreflichen Dollmetsch, so müßte derselbe bloß Pläge bezahlen, wo hingegen jetzt der Mann besoldet werden soll. Ruhn glaubt Koch's Antrag könne so angenommen werden, wie eine ähnliche Einladung an das Direktorium in Rücksicht der Besoldung der Bureau der Minister statt gehabt habe. Custor folgt Ruhn. Huber beharrt gegen Koch's Antrag, weil auf einem andern als officuellen Weg zu erfahren sey wie der Senat sein Bureau besoldet zu haben wünsche, und der große Rath sich den Vorschlag hierüber nicht nehmen lassen könne. Ruhn vertheilt neuerdings Koch's Antrag, welcher nun angenommen wird.

(Die Fortsetzung im Neun und neunzigsten Stück.)

Da das zweite Vierteljahr des Schweizerischen Republikanus mit dem Hundert und vierten Stück zu Ende geht, so sind die Liebhaber ersucht, das Abonnement aufs dritte Vierteljahr, oder für 52. Nummern, mit 1. Fl. 15 Kreuzer zu erneuern.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Neun und neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 14. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 25. July.

(Fortsetzung.)

In dem Gutachten werden dem Unterstatthalter des Hauptorts 125 Dublonen Besoldung bestimmt. Michel glaubt diese Besoldung sey zu stark, weil dieser Unterstatthalter in seiner eignen Vaterstadt wohnen könne: Er will 75 Dublonen bestimmen. Thorin unterstützt Michels Grundfäze, will aber nur 60 Dublonen geben. Cusior folgt, weil wenn dieser Unterstatthalter mehr als andere zu thun habe, so könne er dagegen auf die Unterstützung des Kantonsstatthalters rechnen. Kuhn sagt, man müsse in diesem Unterstatthalter eine doppelte Person sehen: den gewohnten Unterstatthalter eines Distriktes, und einen Lieutenant des Kantonsstatthalters; ausserdem sey im Hauptort theurer zu leben und kein Gesetz vorhanden, daß er aus demselben gewählt werden müsse, daher stimmt er für den Rapport. Herzog will 100 Dublonen bestimmen. Kellstab folgt Herzog. Huber folgt Kuhn und sagt: Wenn wir die Konstitution, diese politischen 10 Gebotte und das politische Evangelium lesen, wie wir dieselbe Tag und Nacht studieren sollten, so finden wir, wie wichtig die Arbeiten dieses Unterstatthalters sind: man wird ihm doch wenigstens so viel geben wollen, daß er nicht, wenn er den Distrikt, oder für den Regierungsstatthalter den Kanton bereist, zu Fuß mit dem Stock in der Hand wie ein Mesger, sondern allenfalls zu Pferd reisen könne: ausserdem was die Konstitution ihm als Pflichten auflegt, haben wir ihm ja auch noch die Pässe zugewiesen; daher stimme ich für den Rapport. Blatmann sagt, ja wenn der Unterstatthalter Kutschen und Pferd halten müßte, so hätte er freilich nicht zu viel; thut aber der Statthalter selbst keine Pflicht, so hat der Unterstatthalter nicht viel zu thun, daher stimme ich für 80 Dublonen. Deloes stimmt Kuhn bei. Secretan sieht nicht, daß dieser Unterstatthalter viel wichtige Geschäfte oder Verantwortlichkeit auf sich habe, weil er unter der unmittelbaren Aufsicht des Statthalters selbst steht; muß er aber

für diesen reisen oder für ihn vicaristren, so wird ihn der Statthalter auch dafür bezahlen können; er stimmt also für 60 Dublonen. Bourgois stimmt auf 80 Dublonen. Erlacher stimmt für Huber und Kuhn. Ruzet kennt auch unsere politischen heiligen 10 Gebotte, aber er vergißt darum nicht sich beim Evangelist und Finanzminister Mattheus zu berathen, und dieser lehrt uns, daß wir arm sind; besonders sind wir dieß im Kanton Wallis, wo die beste Stelle nur 125 Dublonen eintrug: freilich waren in andern Kantonen schändlich einträgliche Stellen, die wir zur Zeit alle beweihten, warum wollen wir denn immer dieses nachahmen. In Helvetien mögen circa 130 Distriktsstatthalter seyn, geben wir jedem nur 80 Dublonen, so macht dieses einzig eine Kleinigkeit von 11000 Dublonen jährlicher Ausgaben: ich will Euch morgen die Freude machen, und eine kleine summarische Rechnung aller Ausgaben vorlegen, die unsere Besoldungsbeschlüsse veranlassen. Weil es durchaus so seyn muß, so gebe ich nach und stimme für 100 Dublonen. Thorin beharret wegen den Gründen die Secretan vorbrachte. Billeter stimmt dem Gutachten bei, weil bei ärmlichen Besoldungen nur die Reichen alle Stellen wieder erhalten würden. Kuhn beharret, weil man bei Besoldungsbestimmungen auf die Arbeit sehen müsse: wenn in Wallis keine Stelle 125 Dublonen eintrug, so gieng es deswegen auch nicht gut, weil sich die Beamten auf andere Art bezahlt zu machen wußten. Ueber Secretans Meinung fodert er Tagesordnung, weil man den sonst schon zu gering besoldeten Regierungsstatthaltern eine Bürde auflegen würde, die sie an allem Ersparen für ihre alten Tage hindern könnte. Durch Stimmenmehr wird diese Besoldung auf 100 Dublonen bestimmt.

Kuhn sagt, eben vernehme er, daß der Regierungstatthalter des Kantons der Waldstädte sich neben dem Distriktsstatthalter einen besondern Unterstatthalter halte: Da dieses konstitutionswidrig ist und wir die Handhaber der Konstitution seyn sollen, so fordere ich eine Bothschaft an das Direktorium, um dasselbe einzuladen, diese Erwählung wieder aufzuheben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Kommission schlägt als Besoldung der Distriktsstatthalter 80 Dublonen vor. Michel sagt, ein Distriktsstatthalter habe nicht alle Tage Arbeit, könne also oft zu Hause bleiben; er will ihm also 50 Dublonen wie den Weibern der Räte geben. Schlumpf sagt, die Regierung des ehemaligen Kantons Appenzell, welche aus 120 Mitgliedern bestand, kostete nur 1000 Gulden; freilich gieng es dabei auch nicht zum besten: indessen muß man doch auch nicht immer nur die Armen zu allen Stellen ernennen wollen, weil dieses selbst gefährlich werden könnte, denn bei vielen Stellen ist große Verantwortlichkeit, und diese ist besser bei Bemittelten als bei Armen zu erhalten: ich stimme für 40 Dublonen. Thoring folgt Schlumpf und sagt, er erschrecke vor der Menge untergeordneter Stellen, deren Last auf das Volk falle und die bei starken Besoldungen stark gesucht und vielleicht gar käuflich werden. Billeter erzählt wie viel Arbeit die Distriktsstatthalter haben und will nicht, daß es gehe wie es ehemals gegangen ist, daß sie wie die Bögte ihre Zuflucht zu Geschenken nehmen müssen: er stimmt also für den Rapport. Mellstab bemerkt, daß sein Distrikt 18000 Menschen enthalte, daß ein armer Distriktsstatthalter seine Stelle bei einer schwachen Besoldung aufgeben müßte, wodurch sie ein Monopol der Reichen würde: er stimmt für das Gutachten und denkt auch bei dieser Besoldung werde man nicht schmarozen können. Herzog sagt, wir haben bei Bestimmung unsrer Besoldungen anerkannt, daß wir leben müssen, man soll nun auch hier nicht von diesem Grundsatz abweichen: man hätte den Evangelist Matthäus bei unsren eignen Besoldungen besser berathen sollen: ein Distriktsstatthalter hat viele Geschäfte und muß ein eignes Protokoll führen, und da es nicht mehr gehen soll wie bei den Gesandten der kleinen Kantone auf den Tagsatzungen, wo eine einzige Stimme 10 Louisd'or kostete, so stimme ich zum Rapport. Deloës glaubt, ein Mann der seine Pflichten erfüllen müsse, soll auch mit seiner Familie aus seiner Besoldung zu leben haben, und stimmt daher für den Rapport. Erlacher stimmt für 50 Dublonen. Suter sagt, ich habe zu den Besoldungen noch kein Wort gesprochen, aber jetzt muß ich wohl: wir haben viele Stellen zu besolden, die Konstitution wollte es so; aber wir können durch übelverstandene Dekonomie der Freiheit und dem Volk viel Schaden: machen wir ein gutes Finanzsystem, so ist mehr für das Volk gespart als durch zu schwache Besoldungen. Der Distriktsstatthalter ist eine wichtige Person in der Republik, er kann in seinem kleinen Kreise unendlich viel Gutes thun; er ist sich selbst überlassen und steht allein mitten im Volk, er kann die Revolution tanzen machen wann er will: ich stimme also zum Rapport. Legler sagt: Obwohl ich immer zu den niedern Besoldungen stimmte, so glaube ich doch nicht es jetzt thun zu müssen, denn man kann doch den Unterstatthalter, dessen

Amt so wichtig ist, nicht neben den Weibel unsrer Versammlung setzen. In Rücksicht Herzogs Meinung, der glaubt die Gesandten der kleinen Kantone hätten auf den ehemaligen Tagsatzungen Stimmen verkauft, ist zu bemerken, daß sie nur die Brosamen bekamen, die vom Tische der großen Bögte herabfielen: (lautes Geflatsch.) Secretan sagt, jeder spricht nur für seinen Distrikt, ich will einmal auch für die Republik sprechen: ich erschrecke vor der Menge und der Größe der Schulden, die wir ganz frohen Muths der Republik aufbürden: ich finde 160 Distrikte in Helvetien und also die Besoldung der Distriktsstatthalter 12800 Dublonen: wer wird dieses mit allen übrigen bestimmeten und noch nicht bestimmten Besoldungen bezahlen? Wird das Volk vergessen, daß es unter der vorigen Regierung sehr wenig bezahlte! Ich vergleiche zwar nicht gerne mit den alten Regierungen: werden wir denn alles nur nach dem Gewicht des Goldes thun, und nichts für das Vaterland und die Jugend? Was wird uns für die Armen, das Erziehungswesen, das Militär u. s. w. übrig bleiben? Ich stimme für 50 Dublonen. — Da beim Abmehren erst Gleichheit der Stimmen statt hatte, so ward nachher durch den Namensaufruf abgestimmt und diese Besoldung auf 50 Dublonen festgesetzt.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Eine Bittschrift der Gemeinde Himmelried, Kantons Solothurn, begehrt Wirthschaftsrecht. Lüscher will über diesen Gegenstand eine besondere Kommission niedersetzen, weil das Volk wegen der Nichtaufhebung der Ehehaften, die es mit Annahme der Konstitution erwartete, beinahe auführisch ist. Ruhn sagt, bis die Polizeigesetze gemacht werden, können unmöglich solche Rechte ganz freigegeben werden, weil man auch auf die Moralität des Volks Rücksicht nehmen muß: dieser Gegenstand soll der Ehehaftenkommission zugewiesen werden. Ruhn's Antrag wird angenommen.

J. B. Wyß aus Basel, unehlicher Sohn einer Baslerin, der von seiner Wanderschaft auf Basel zurückkommt, um da seinen Beruf auszuüben, bittet um Legitimation und um das Basler Bürgerrecht. Die Bitte wird von den Verwandten seiner Mutter unterstützt. Huber fodert Tagesordnung. Ruhn will die Bitte gewähren, indem bei Abwesenheit eines Vaters ein Kind der Mutter gehöre. Die Bitte wird gewährt.

Die Municipalität von Thun zeigt an, daß sich in ihrer Stadt viele Lands- und Gemeindsfremde, zum Theil schlechte Subjekte, einnisten, die sich auf den Schutz der französischen Officiers stützen und also ungeachtet des Schadens, den sie bewirken, nicht vertrieben werden können; daher bittet diese Municipalität um Rath, und klagt noch überhaupt, daß sie ohne alle Instruktion sey und daher auch ihre Pflichten

nicht kenne, sondern, daß sie immer Gefahr laufe über ihre Grenzen hinauszuschreiten. Nach einer kurzen Berathung dieses Gegenstandes wird derselbe an die Kommission gewiesen, welche sich mit Organisation der Municipalitäten beschäftigt.

Joh. Schenk von Arburg, der durch Heurath einer katholischen Frau sein Bürgerrecht verloren hat, wünscht wieder in dasselbe eingesetzt zu werden: seine Bittschrift ist zugleich mit Zeugnissen seines Wohlverhaltens begleitet. Haas giebt diesem Bürger ebenfalls ein gutes Zeugnis. Zimmermann will nicht über besondere Fälle entscheiden, wo ein allgemeines Gesetz alle entscheiden kann; daher fodert er Niederlegung einer Commission zu Entwerfung eines Gesetzesvorschlages. Huber glaubt, man könne zur Tagesordnung übergeben. Secretan folgt der Tagesordnung, weil sich die Freiheit solcher Heurathen von selbst verstehe. Kuhn ist gleicher Meinung und glaubt es seyen hier keine andern Beweise nöthig, als die, daß der Bittsteller vor seiner Heurath schon helvetischer Bürger war. Zimmermann beharrt auf der Commission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Aerni, Huber und Graf.

Die Landschaft March im Canton Linth bittet um eine andere Eintheilung ihrer Distrikte, indem sie lieber vereint als getheilt wäre: diese Bittschrift wird der allgemeinen Eintheilungscommission zugewiesen.

Huber fodert, daß die einkommenden Bittschriften wenigstens von einem Distriktsstatthalter unterschrieben, oder überhaupt mit einem Zeichen versehen werden, wodurch ihre Richtigkeit bewiesen werde: die Vorberathung über diesen Gegenstand wird einer Commission zugewiesen, in welche Herzog, Smür und Bonderflüh geordnet werden.

Ein Bürger aus dem Canton Baden, der laut den alten Dorfgerechtigkeits-Einrichtungen kein Recht hat ein Haus zu bauen, erbittet sich diese Erlaubnis. Diese Bitte wird unter der Bedingung genehmigt, daß er dadurch keinen Antheil an den Gemeinderchten habe, wenn er kein Bürger der Gemeinde ist.

Senat, 25. July.

Küthi v. Sol. und Muret berichten im Namen der, über den die Pässe betreffenden Beschluß niedergesetzten Commission.

Der Beschluß ist folgender:

Die gesetzgebenden Räte, nachdem sie die Urgenz beschlossen, in Erwägung; daß eine genaue Aufsicht nothwendig seye, über fremde und einheimische Personen, die in der Schweiz herumreisen, und mehrmals der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuwiderlaufende Gesinnungen hegen,

Verordnen:

I. Kein Fremder, von welcher Nation er immer seyn mag, soll in Helvetien treten können, wenn er nicht mit einem nach allen üblichen Formen ausgefertigten Paß versehen ist.

II. In allen Grenzgemeinden, die an den gebräuchtesten Straßen liegen, sollen militärische oder bürgerliche Beamtete angestellt werden, welche die Pässe untersuchen, und darauf

den Ort schreiben sollen, durch welchen der Fremde ins Land getreten ist, und denjenigen wo er sich unmittelbar hinbegeben will.

III. Jeder Fremde, der mehr als 24 Stunden an irgend einem Ort Helvetiens sich aufhalten will, soll gehalten seyn, seinen Paß dem Agenten, oder Unterstatthalter vorzuweisen, welcher sein Visa vorsetzen wird, oder es wäre dieser Fremde im Land bekannt, oder es würden zutrauenswürdige Bürger für sein Betragen gutsehen wollen.

IV. Jeder der in französischem Kriegsdienst ist, soll sich bey dem Commandanten der bewaffneten Macht stellen, und wenn an dem Ort seiner Durchreise sich keiner befinden würde, so soll der Distrikts-Statthalter, oder Agent seinen Namen und Qualität aufzeichnen, und dem Regierungs-Statthalter eingeben, der diese Verzeichnisse entweder dem nächstbefindlichen, oder dem Oberbefehlshaber zusenden wird, so lange die Armee auf gegenwärtigem Fuß in Helvetien bleiben wird.

V. Die Unterstatthalter und ihre Agenten, sollen ein jedes sein Register halten, und darinn den Namen des Fremden, den Zweck seiner Reise, und den Ort wo er sich hinbegeben will, aufzeichnen. Sie werden jede Woche dem Statthalter des Cantons einen Auszug aus ihren Registern einsenden, welcher dann aus diesen besondern Rapporten einen Hauptbericht abfassen, und denselben alle 14 Tage dem Polizey-Minister einsenden soll, wo er verwahrt werden wird.

VI. Die Gastwirthschaften sollen unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten seyn, die Fremden von diesen Polizey-Anstalten zu benachrichtigen, und jeden Abend das Verzeichniß aller bey ihnen sich aufhaltenden, da wo sich franz. Commandanten befinden, ebenfalls auch diesen zu übersenden, so lange die Armee auf gegenwärtigem Fuß in der Schweiz seyn wird.

VII. Die Bewohner der äußersten Grenzen, die etwa wegen Geschäften oder Handelsverkehr, öfters mit einander zuthun hätten, können ungehindert in die Schweiz ein- und austreten, wenn sie mit einem Paß von ihrer Municipalität versehen sind, oder Bekannte im Land haben, die für ihr Betragen gutsehen können.

VIII. Die von dem Commissär der französischen Regierung, den Generalen, Brigaden-Chefs, und Platz-Commandanten erteilten Pässe sollen in den Händen der Militär-Personen, die im Dienst der Armee stehen, und auch der Einwohner des Landes selbst gültig seyn, so lange die Armee in der Schweiz auf dem gegenwärtigen Fuß verbleiben wird.

IX. Kein Bürger, oder Einwohner der Schweiz soll sich aus Helvetien begeben können, wenn er nicht einen von dem Unterstatthalter des Distrikts seines Wohnorts ausgefertigten Paß in Händen hat. Die Unterstatthalter der Distrikte sollen ein eigenes Verzeichniß über diese Pässe halten, und dem Regierungs-Statthalter zusenden. Wenn der Reisende nach Frankreich will, so soll der Paß von dem Geschäftsträger der französischen Republik in Helvetien legalisirt werden; alles ohne dem vorhergehenden Artikel etwas zu benehmen.

X. Die Regierung ist eingeladen, alle Artikel dieses Dekrets in unverzügliche Vollziehung zu bringen, und provisorisch zu handhaben; und jedoch von allen diesen Verfügungen, die Mitglieder beider Räte, die Direktoren, und die Ober Richter ausgenommen.

Das Direktorium beschließt, daß obiges Gesetz publizirt, vollzogen, und die gegenwärtige Original-Acte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Mraun den sechs und zwanzigsten Julius des Jahrs Ein tausend siebenhundert neunzig und acht (1798)

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
Unterzeichner: G l a y r e.

(L. S.)
Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums der Gen. Sekret.
Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Die Commission hat bei näherer Ueberlegung gefunden, daß alle gestern gemachte Bemerkungen nicht eigentlich an ihrem Plage waren: Es ist in der Resolution nur von Pässen die Rede für Fremde, die in die Schweiz kommen und für Schweizer, die ins Ausland gehen, keineswegs von Pässen im Innern aus einem Kanton in den andern. Verschiedene vermischte Kleinigkeiten, als Unterschrift, Numerotirung u. s. f., wird das Direktorium schon selbst beifügen können; nur hätte die Commission gewünscht, daß Fremde einen Paß aus ihrer Heimath, oder wenigstens einen Heimathschein haben müßten; in Rücksicht auf die von den fränkischen Behörden auszufertigenden Pässe findet die Commission, die Bestimmung des Beschlusses könnten, da theils schon Uebereinkunft darüber zwischen dem Direktorium und den fränkischen Autoritäten statt gefunden hat, theils unsere Verhältnisse zu Frankreich bis zur Schließung eines Allianztraktates nicht völlig klar sind, angenommen werden. Lafléchere fügt bei, er würde zur Annahme dieses letztern Artikels nie gestimmt haben, wenn ihn der Präsident des Direktoriums nicht versichert hätte, es wäre dies eine mit den fränkischen Behörden so gut als ins Reine gebrachte Sache und ohne dies hätte unser Direktorium wohl überall keine Pässe ausstellen können; in Rücksicht also auf die Zeitumstände will er auch zur Annahme stimmen. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher den Staatsbothen und Weibeln bis zum 31 May ihre Gehalte auszuzahlen verordnet, wird verlesen. Zäslin findet diesen Beschluß sehr überflüssig; er hat einen andern erwartet, nach welchem den Saalinspektoren die Bezahlung jener Bediensteten aufgetragen würde, da das Nationalschazamt ihnen eigne Rechnungen zu eröffnen, Schwierigkeiten macht. Fornerod findet, da man gestern beschlossen habe, Weibel und Staatsbothen sollen mit den Sekretärs, die selbst Repräsentanten sind, in einem Beschlusse neben einander stehen, so könnten sie wohl auch in dem gleichen Zahlbuche zusammentreffen. Lütthi v. Sol. hält es für sehr gut, wenn alle unsere Besoldungen in einem Buche beisammen sind; die leichtere Uebersicht des Ganzen wird uns desto eher bewegen, die Saiten herabzustimmen. Der Beschluß wird angenommen.

Kahn berichtet im Namen einer Commission über die Flugschrift des Arztes Develey, die einige Bemerkungen über das Leukerbad enthält; er legt einen Auszug der eben nichts Neues enthaltenden Schrift vor, die unter andern behauptet, jedes Badwasser, in gleicher Temperatur und auf gleiche Weise wie das Leukerbad angewandt, würde auch gleiche Dienste leisten; die Commission trägt darauf an, der Senat soll ehrenvolle Meldung der übersandten Schrift in seinem Protokolle beschließen. Muret verlangt zu wissen, ob die Commission, die in der Schrift

aufgestellten Grundsätze gutheißt; widrigenfalls verdiene sie keine Ehrenmeldung. Kahn erwidert, die Commission habe aus andern Rücksichten und als Bezeugung des Fleißes und der Kenntnisse des Verfassers Ehrenmeldung vorschlagen können. Usteri fügt bei, die Commission habe gar nicht den Auftrag gehabt, über den wissenschaftlichen Werth der Schrift ein Urtheil zu fällen; sondern bloß über den Geist, der daraus hervorleuchte; dieser zeuge für Kenntnisse und Talente des Verfassers; um dieses Beweggrundes willen werden den hundert Ehrenmeldungen eingesandter Schriften, von der unstrigen ähnlichen Versammlungen zurkannt; so hat auch der Senat bereits eine Schrift über das Forstwesen, die auch nichts Neues oder Eigenes enthält, belobt. Zäslin ist gleicher Meinung. Jullier host, die Schrift werde dem Leukerbad, deren Analyse und Kräfte längst gekannt sind, nichts schaden.

Kubli verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion: Der Senat befinde sich, sagt er, eigentlich ohne Geschäft; der Grund davon sey in dem groben Unfleiß der Schreiber des grossen Rathes zu suchen, indem diese die Beschlüsse meist erst nach ein paar Tagen an den Senat senden; beide Räte sollten eigentlich fleißiger seyn und der grosse Rath sich früh sieben statt acht Uhr versammeln; wenn nun aber auf diese Art mehr Geschäfte gemacht würden, wie gieng es dann erst mit den Schreibern, da sie selbst jetzt nicht die Ausfertigungen gehörig liefern. Develey verlangt auch eine Ordnungsmotion zu machen und trägt an, daß man über den Bericht der Commission zur Tagesordnung schreibe, indem Develeys Schrift unbedeutend sey. Lütthi v. Sol. macht auf den Mißbrauch aufmerksam, den man mit den sogenannten Ordnungsmotionen treibe; es sey nichts weniger als eine Ordnungsmotion, wenn man, wie Kubli eben gethan hat, mitten in einer Discussion, einen fremdartigen, nichts weniger als Eile habenden Gegenstand hineinwirft; eben so wenig sey Develeys Meinung, die über den Bericht selbst spricht, eine Ordnungsmotion: nur was Ordnung in eine Discussion bringen kann, oder was abgethan werden muß, ehe über die andere Sache weiter gesprochen werden kann, verdient diesen Namen. Neuepp will gern ehrenvolle Meldung erklären, aber nicht zum Nachtheil eines Privatinteresses, wie das bei dem Leukerbad der Fall wäre, sondern lediglich zum Dank für die physischen Untersuchungen des Verfassers. Lafléchere findet die Bemühungen des Verfassers, die Vorurtheile, über die Wirksamkeit mineralischer Wasser zu zerstören, verdiene nichts weniger als ehrenvolle Meldung; wenn auch alle andern Vorurtheile schädlich seyen, so sind die medizinischen es nicht; denn daß die Arzneikunst nützlich ist, darüber ist jedermann und daß sie großentheils auf Vorurtheilen beruht, darüber sind alle Aerzte einig (man lacht).

Die Fortsetzung im 100ten Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 25. July.

(Fortsetzung.)

Meding findet es auch unthunlich, ehrenvolle Meldung zu erklären; das Publikum könnte dadurch auf den Gedanken gerathen, die geschickten Aerzte, die wir in unserer Mitte haben, geben den Grundsätzen der Schrift ihren Beifall; dadurch würden aber nicht allein das Leuker; sondern auch alle andern Bäder, die zum Theil Nationalgut sind, und also die Nation selbst, grossen Schaden und Nachtheil zu gefahren haben. Duc ist gleicher Meinung, doch sey der Ruhm des Leukerbades durch ganz Europa fest gegründet. Fornerod klagt, daß man den höchst ernsthaften Gegenstand lachend und mit Spas abfertigen zu wollen scheine; es sey um nichts weniger zu thun, als den wohlgegründeten Ruf aller Bäder und Mineralquellen der Schweiz untergraben zu wollen; offenbar habe hier eine medicinische Faktion die Hände ins Spiel, die gern alle Kranken zu Hause behalten möchte; er werde sie aber zu entlassen wissen; sie widerspreche sich selbst; sie habe in ihrem Bericht viele Bestandtheile — also Arzneidroguen — die in dem Wasser aufgelöst wären, angegeben und gleich nachher, behaupte sie, lächerlich genug, das Wasser sey unwirksam. Nicht ehrenvolle Meldung, aber Tadel und Mißbilligung der Schrift soll der Senat in sein Protokoll einrücken. (Man lacht). Lütli v. Sol. hofft man werde überall nicht im Ernst gesprochen haben und will, man soll dem Vorschlag der Commission folgen, die nicht über den Werth der Schrift eingetreten sey, sondern den Beobachtungsgeist und Fleiß des Verfassers allein belobt und zu beloben angerathen habe. Bay meint, der Senat könne nicht ehrenvolle Meldung erklären, weil die Schrift sehr wahrscheinlich werde widerlegt werden. Usteri antwortet, alsdann könne der Senat auch die Widerlegung beloben, sobald sie mit Geist und Kenntniß abgefaßt ist; es würde sehr lächerlich seyn, wenn der Senat den wissenschaftlichen Werth von neuen Büchern bestimmen wollte; wenigstens müßte man den vortragenden Commissionen besondere Sitzungen und Tage zu den nothwendig zu gebenden Erläuterungen einräumen; dafür habe der B. Fornerod den besten Beweis abgelegt, da er vermuthlich nicht weiß, daß er seine angeblichen medicinischen Droguen täglich in jedem Brunnenwasser verschluckt. — Man geht über den Vorschlag der Commission zur Tagesordnung über und die Sitzung wird aufgehoben.

Grosser Rath 26. Julius.

Geinoz zeigt an, daß im Canton Freyburg öffentliche Beamte, nämlich Administratoren und Unterstatthalter noch den Advocatendienst treiben, welches einen schädlichen Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte habe. Kuhn fodert Tagesordnung, weil, wenn man den Unterstatthaltern die Besorgung ihres Berufs untersagen wolle, man dieselben auch zahlen müsse. Carrard kann den Gedanken dieses Mißbrauchs nicht ertragen, indem der Einfluß eines solchen Verwalters und Advocats auf die Gerichte des Cantons zu auffallend sey: ganz unschicklich sey es eben so den Unterstatthaltern, diesen Stellvertretern der ausübenden Gewalt, zu verstaten, ihren Distrikt zu verlassen, um an andern Orten Advocatendienste zu leisten, der Fall ist dringend, er fodert Weisung in eine Commission. Huber fodert Vertagung, weil dieser Gegenstand in die Civilgesetzgebung gehöre, und nicht abgesondert behandelt werden dürfe. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet, Custer, Huber, Kilchmann, Anderwerth und Carmintran.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung. Die Commission schlägt in Rücksicht der Agenten Vertagung vor, indem sie an den Brief des Finanzministers erinnert, worin er anzeigt, daß wenn in jedem Dorf ein Agent angestellt würde, ungefähr 6800 Agenten zu besolden wären, und wenn jedem Agent noch ein Unteragent gestattet würde, so käme eine kleine besoldete Armee von beinahe 14000 Mann heraus. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Die Sitzung wird wegen einer dringenden geheimen Botschaft des Directoriums geschlossen, und nach Wiedereröffnung derselben fodert Ackermann eine Botschaft an den Senat, um denselben einzuladen, die Behandlung des Beschlusses über Aufhebung der Feudalrechte zu beschleunigen. Man geht zur Tagesordnung über.

Die Commission schlägt vor, den Mitgliedern der Verwaltungskammer 200 Dublonen Besoldung zu bestimmen. Kuhn glaubt, da den Unterstatthaltern des Hauptorts nur 100 Dublonen Besoldung bestimmt worden sey, so sollen die Administratoren auf die gleiche Summe herabgesetzt werden, indem dieselben nicht mehr Arbeit als jener haben. Desloes vertheidigt das Gutachten. Ruzet fragt; seit wann die schönen Alpen Helvetiens, welche er bisher mit Schnee und Eis bedeckt zu seyn glaubte, nun auf einmal mit Gold und Silber bedeckt worden seyen? da er dieser Verwandlung noch nicht gänzlich versichert ist, so fodert er diese Besoldung auf 150 Dublonen zu bestimmen.

Pauchaud wünscht, daß die Besoldung der Verwaltungskammern im Verhältniß mit der Volksmenge der Cantone stehen, weil auch die Arbeiten derselben mit dieser verhältnißmäßig sind. Muzets Bestimmung wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Deputirten des Cantons Laus ehestens ankommen werden: das Protokoll der Wahlversammlungen wird übersandt und verlesen, woraus sich zeigt, daß der Oberrichter dieses Cantons durch allgemeinen Beifallzuzuf von der Wahlversammlung erwählt wurde. Secretan fodert eine Commission, um die Gültigkeit dieser Wahlart zu untersuchen. Zimmermann glaubt, eine solche Erwählung sey der Constitution zuwider, und müsse also verworfen werden. Carrard ist der entgegen gesetzten Meinung, und anerkennt übrigens, daß es höchst wichtig sey die Wahlart selbst gesetzlich zu bestimmen; auch anerkennt er die Gefahr eines augenblicklichen Eindrucks und des Enthusiasmus einer Wahlversammlung; aber so lange kein Gesetz solche Erwählungsarten verbiete, und hingegen das heimliche Stimmenmehr fodere, glaubt er sey jede Erwählungsart, folglich auch diese, gültig. Zimmermann und Secretan ziehen ihre Anträge zurück. Diese Wahlen werden also als gültig anerkannt.

Senat 26. July.

Lüthi v. Sol. sagt, er habe von der Commission über Zehenden und Feudalabgaben den ehrenvollen Auftrag erhalten, dem Senat anzuzeigen, daß in Folge der Beratung über dieses Geschäft, die Mitglieder der Commission sich entschlossen haben, sich mit 250 Louisdor jährlicher Besoldung zu genügen; sie fodern die Mitglieder des Senats, die gleiche Gesinnungen haben mögen, auf, ihrem Beispiel zu folgen. — Der Präsident bezeugt seine Freude, und erklärt, eine Liste eröffnen zu wollen, für die, welche sich zu diesem patriotischen Geschenk einzuschreiben wünschen. Stapfer äußert ebenfalls Freude. Fornerod dankt der Commission, da man in der That über unsere zu starke Besoldung klagen höre, er hofft, der große Rath werde dem Beispiel des Senats folgen; die Mitglieder des großen Rathes könnten sich schon mit 200 Louisdor genügen, da sie nicht wie die Senatoren verheurathet seyn müssen, auch viel jünger seyn können.

Lüthi v. Sol. verlangt im Namen der gleichen Commission zu wissen, ob, wenn allenfalls die Minorität der Commission nur aus einem Mitglied bestehe, alsdann dessen Meinung auch in den Commissionalbericht aufgenommen werden müsse, oder ob es hinlänglich sey, solche von diesem Mitgliede besonders vortragen zu lassen? Ruepp glaubt, daß erste sollte stattfinden. Usteri sagt: Als Mitglied der Commission müsse er die Frage etwas näher bestimmen; es frage sich, ob ein Mitglied das allein die Minorität ausmachen und wünschen würde seine Meinung

abgesondert vorzutragen, solches thun könne, oder ob die Meinung jeder Minorität in den allgemeinen Bericht müsse aufgenommen werden; als Mitglied des Senats glaubt er, das letztere soll geschehen. Muret erklärt, er sey dieses Mitglied, und er habe seine Meinung nur darum selbst vortragen wollen, um dem Berichtserstatter der Commission keine Mühe zu verursachen; man irre sich sehr, wenn man etwa glaube, er scheue die Publicität für seine Meinung, er sey bereit sie zu übergeben. Bay: Die Frage kann keinen Anstand finden, es wäre sogar gefährlich, die Meinung der Minorität nicht anzunehmen, wenn etwa der Bericht sollte gedruckt werden; das Publikum könnte auf den Gedanken fallen, man habe sie absichtlich unterdrücken wollen. Publi folgt, und erklärt, daß Muzets Meinung wichtig, und aller Aufmerksamkeit würdig sey. Reding ist auch der Meinung, daß die Gedanken jeder Minorität in den Hauptbericht sollen aufgenommen werden, die Natur und der Zweck einer Commission erheischen dieses, der Gegenstand soll durch sie von allen Seiten betrachtet werden. Schneider stimmt für die Einrückung, wann das Mitglied es wünscht, aber gezwungen soll es nicht geschehen. Muret erklärt neuerdings, daß er gar nichts verlange. Fornerod ist auch für die Einrückung, und will zum voraus den Druck von Muzets Meinung beschließen lassen, man sey überhaupt gar zu häuslich mit dem Druck von Meinungen. Zäslin und Stammmer sind auch für die Einrückung, und Muret erklärt, daß er selbst seine Meinung im Auszug dem Berichtserstatter der Commission übergeben werde. — Er legt auch eine Petition gegen die Zehendaufhebung, aus dem Canton Yeman, vor.

Muret trägt auf eine bestimmte Vollziehungsweise von Lüthis erster Motion an. Die Mitglieder so für dieses Jahr von ihrem Gehalt 25 Louisdor als patriotisches Geschenk darbringen wollen, sollen sich namentlich unterzeichnen, und ihre Namen zur Aufmunterung für Nachfolger, ins officielle Tagblatt ein gerückt werden. Angenommen.

Der Beschluß, nach welchem die Dolmetscher und Schreiber des großen Rathes, jeder 25 Louisdor auf Rechnung ihres Gehalts empfangen sollen, wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher das Direktorium auffodert, ein Verzeichniß der bei dem Bureau der Minister angestellten Personen, und den zu ihrer Besoldung nöthigen Summen einzusenden; und der so ein gleiches für die Bureau der Regierungsstatthalter verlangt.

Der Beschluß, der den Senat auffodert, über die bei seinem Secretariat angestellten Personen und deren Gehalt ein Gutachten einzugeben, wird angenommen, und eine aus den B. Genhard, Zäslin und Fornerod bestehende Commission damit beauftragt.

Ein Brief über den Zehendenbeschluß von dem

H. Gerheint von Yverdon, wird an die Commission gemiesen.

Kubli erinnert an seinen gestrigen Antrag wegen dem späten Empfang der Beschlüsse des grossen Raths; der Senat solle selbst an den grossen Rath schreiben, und ihn auffodern, seine Schreiber zu fleissigerer Arbeit anzuhalten. Lütthi v. Sol. spricht dagegen, man könne den grossen Rath nicht zwingen, früher die Beschlüsse zu senden, als es ihm beliebt. Zäslin hofft, es werde nächstens besser werden, sonst könnte man Kubli's Rath befolgen. Usteri verlangt Tagesordnung; wir können keinerlei Aufsicht auf die Secretairs des grossen Raths haben; und überhaupt dient die ganze Motion zu nichts: dringende Beschlüsse wird der grosse Rath immer mit Beschleunigung senden, und ob wir die übrigen einen Tag früher oder später erhalten, ist sehr gleichgültig, und giebt uns nicht mehr Arbeit. Bay ist gleicher Meinung, doch könnten wir allenfalls dem grossen Rath anzeigen, daß wir seine Beschlüsse so spät erhalten, und ihm überlassen was er gut findet zu verfügen. — Man geht zur Tagesordnung.

Lütthi von Sol. verlangt, daß auf nächsten Samstag die Discussion über die Patriotenentschädigung eröffnet werde. Mur et will, daß das gleich morgen geschehe, indem die Druckschriften darüber ausgetheilt sind, und die Sache dringend ist. Ruey und Duc wollen erst am Dienstag, und Reding stimmt Lütthi bei, indem der Aufschub eines Tages den Patrioten nichts schaden, aber der Discussion vieles nützen könne; nach einigen Debatten wird Lütthi's Antrag beschlossen.

Fornerod als Secretair will einen ans Bureau des Senats gerichteten Brief nicht anders als durch den Präsidenten öffnen lassen, er erklärt sich sehr umständlich, daß niemand zum Bureau gehöre, als der Präsident und die zwei Secretairinspektors, die auch Mitglieder der Versammlung sind. Usteri beklagt sich über die babylonische Sprachverwirrung, die der H. Fornerod in das Bureau des Senats bringen will, indem er den bisherigen Chef de Bureau nicht zum Bureau rechnen, dagegen den Präsidenten des Senats zum Chef de Bureau machen will; er möchte aber wenigstens jenem einen andern Namen geben. Fornerod findet es recht gut, daß man den bisherigen Chef de Bureau einen andern Namen gebe; er vertheidigt seine Theorie vom Bureau, über die der Senat bis dahin in grossem Irrthum geschwebt habe, sehr weitläufig. — Man geht zur Tagesordnung über.

Auf Lütthi's v. Sol. Antrag soll das Decret über das Siegel des Senats dem Direktorium neuerdings zugesandt werden, um dieses Siegel endlich zu erhalten.

(Abend 6. Uhr.)

Die Sitzung wird geschlossen und nach Wiederöffnung derselben werden zwei Beschlüsse angenom-

men, von denen der erste das Direktorium bevollmächtigt, mit dem fränkischen Commissär Kapinat, das von ihm angebotene Anleihen unter den in der Botschaft angebotenen Bedingungen abzuschließen und anzunehmen. Die Botschaft mittheilt die Anzeige, daß Kapinat 35000 Liv. der helvetischen Regierung als Anleihen auf zwei Monate anbietet, daß das Geld von den ersten zwei Fünftheilen der Kontribution erhoben und zu Unterstützung der Verwaltungskammer, für die Bedürfnisse der fränkischen Armee verwendet werden soll.

Der zweite Beschluß ladet das Direktorium ein, den gesetzgebenden Räten Erläuterung einzusenden, über die stattfindenden Verhältnisse der helvetischen Republik in Rücksicht auf den Unterhalt der fränkischen Armeen in der Schweiz.

Grosser Rath 27. July.

Muzet zeigt an, daß gestern im Senat angebracht worden sey, daß jedes Mitglied desselben 25 Dublonen jährlich von seiner Besoldung dem Vaterland zum Opfer bringen sollte, und daß zu diesem Ende hin ein Verzeichniß auf dem Bureau liege, wo sich jedes Mitglied zu diesem freiwilligen Opfer einschreibe; er fodert, daß auch das Gleiche beim grossen Rath geschehe. Grafenried will diesen Antrag ausschliessend für dieses Jahr und nur zu Gunsten der Armen annehmen. Fierz fodert, daß dieses Opfer bis auf 35 Dublonen erhöht werde, indem dann immer noch für jeden Monat 20 Dublonen Besoldung bleiben. Panchaud unterstützt diese Anträge und wünscht noch, daß sich die unverheirateten Repräsentanten mit 200 Dublonen Besoldung begnügen, und das übrige als Opfer darbringen möchten: er begehrt, daß vom Direktorium ein Verzeichniß gesodert werde, aller durch den letzten Krieg Verunglückten, Verstümmelten und Verwaisten, um den Betrag dieser freiwilligen Steuer, besonders zu Unterstützung von diesen anzuwenden, indem hier kein Unterschied zu machen sey, ob diese Unglücklichen ein Opfer des Zwanges oder der Verblendung gewesen sind. Huber will Muzet's Antrag ohne Bestimmung der Summe annehmen, damit die armen Repräsentanten nicht die Parade der Reichen bezahlen müssen. Muzet stimmt Huber's Meinung bei, dessen Antrag angenommen und sogleich ein Verzeichniß perfertigt wird.

Das Vollziehungs-Direktorium zeigt an daß in Rücksicht des in England auf Schweizergüter verhängten Sequesters, das Parlament dem König die Befugniß erteilt habe, Ausnahmen zu machen, und daß hierauf mehrere Zahlungen selbst aus den öffentlichen Fonds geschehen seyen; es ladet daher die Gesetzgebung ein, nach den Grundsätzen der Wiederbergeltung dem Direktorium eine gleiche Befugniß zu erteilen, und stellt zugleich die Dringlichkeit dieser Massregel vor. H u

Der unterstützt dieses Begehren, indem wir in guten Eigenschaften keinen Fremden nachsehen wollen, und unendlich größeres Zutrauen in unser Direktorium setzen dürfen, als das englische Parlament in seinen König setzt. — Dieser Antrag wird sogleich angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Suppleanten am Kantonsgericht Luzerns durch Beförderungen bis auf die Zahl von drei herabgesetzt worden seyen, und ladet zu schleuniger Berathung ein, ob die Ergänzung nicht wie die des Distriktsgerichts nach dem Gesetz vom 7. May geschehen könnte? Auf Sekretärs Antrag wird hierüber eine Commission niedergesetzt, in welche geordnet werden, Carrard, Schlupp und Gysi.

Die wegen des Dorfs Fräschelz niedergesetzte Commission, schlägt vor, in den Kantonen Bern und Frenburg eine Steuer für dieses Dorf aufnehmen zu lassen, übrigens aber dasselbe dadurch von derjenigen Unterstützung nicht auszuschließen, welche ihm noch durch das bevorstehende Steuerreglement bestimmt werden könnte. Haas unterstützt das Gutachten und zeigt an, daß die den 14ten Juli, von den Repräsentanten zusammengetragenen 35 Dublonen dem Minister des Innern zugestellt worden seyen. Ruhn glaubt die Ausschreibung einer freiwilligen Steuer sollte eigentlich nur als Polizeisache nicht als Gesetz angesehen werden; indessen unterstützt er noch für diesmal. Detray glaubt statt des schon so vielfältig selbst beschwerten Kantons Bern, hätte der Kanton Solothurn oder Leman zu dieser Steuer eingeladen werden sollen. Bourgois bemerkt, daß der Leman die im Dorfe Molaas abgebrannten 37 Häuser zu besteuern habe. Spengler erklärt, daß die Commission sich verpflichtet glaubte, die zu besteuern den Kantone angeben zu müssen, damit nicht wieder wie bei Ins das ganze Land besteuert werde. Wyder will, daß man diesem beschädigten Dorf auch Bauholzschenke. Haas will dem Minister des Innern auftragen, eine Brand-, Affekurations-, Kaffe einzurichten. Das Gutachten wird angenommen, und die Frage, wegen dem zu schenkenden Holz vertaget, bis das Direktorium einen Bericht über den Zustand der in jenen Gegenden liegenden Nationalwaldungen eingeben wird. — Das Besoldungs-Gutachten kommt an die Tagesordnung: Es schlägt vor, der Verwaltungskammer ein Gebäude für ihre Sitzungen und Archive einzuräumen, und in demselben dem Oberschreiber freie Wohnung mit 75 Dublonen zu geben. Ackermann glaubt, diese Besoldung wäre zu schwach, indem die Geschäfte wichtig seyen, und dadurch fähige Subjekte von dieser Stelle abgeschreckt würden: Er will 125 Dublonen bestimmen. Wyder findet in der freien Wohnung Vortheil und stimmt daher dem Gutachten bei. Ruzet sagt, ich, der ich sonst immer abwachen muß, sehe mich nun verpflichtet zu erhö-

hen: dieser Schreiber hat mehr zu thun als zwei, oder drei Administratoren zusammengenommen: Ich schlage daher neben der freien Wohnung 100 Dublonen vor. Michel folgt, weil sonst die Schreiber alle Notars werden würden, besonders wenn die Emolumente, welche er jedoch vermindert zu sehen hoft, noch bleiben würden. Koch sagt, wahrlich ich fange an mich zu schämen, daß wir im Anfang für uns so viel bestimmten, und jetzt im Verhältniß gar zu niedrig kommen: wenn wir den Grundsatz beibehalten wollen, daß die Leute bei ihren Stellen als ehrliche Männer leben, und sich nicht durch Nebenwege bezahlt machen sollen, so müssen wir neben der freien Wohnung 125 Dublonen bestimmen. Suter sagt: Wenn ich nicht für das Vaterland hier wäre, so würde ich kein Wort sagen, man hat einem Verwalter 150, einem Unterstatthalter 50 Dublonen bestimmt; ich mache keine Bemerkungen, man braucht nur die Summen zu nennen: ich will nach der Arbeit belohnen und nach der Würde, denn wir sind alle gleich wenn es um das Vaterland zu thun ist; ich will lieber eine Auflage für die Freiheit zahlen, als für wenig Geld unglücklich seyn. Carrard: Bei den Befeldungen der Repräsentanten war die Rede, daß man leben müsse; nun bei den Untergeordneten allein spricht man von Patriotismus, von Tugend und von den Aussichten der Angestellten: man hätte dieses bey Anlaß der Repräsentanten sagen sollen, denn wie vielmehr sollten sich nicht diese Eigenschaften hier befinden? Für 75 Dublonen werden wir keine fähigen Schreiber finden die ihre ganze Zeit den Geschäften widmen, daher stimme ich für 100 Dublonen.

(Die Fortsetzung im 101sten Stük.)

Ura u 10. Aug. Heute hat der Senat 2 Beschlüsse angenommen, von denen der eine das Direktorium auffodert, das Betragen und die Berührung aller von ihm seit der Konstituierung der Republik in die verschiedenen Theile Helvetiens gesandten Kommissarien aufs strengste untersuchen zu lassen, und die die fehlbar erfunden würden, ihren durch die Konstitution bestimmten Richtern zu übergeben; — der andere fodert das Direktorium auf genaue Erkundigung einzuziehen, ob wirklich das Kantonsgericht der Linth das Todesurtheil über verschiedene Verbrecher ausgesprochen und ohne, daß solches konstitutionsgemäß durch den Obergerichtshof bestätigt worden, habe vollziehen lassen.

Wir benachrichtigen anmit E. E. Publikum, daß das gewöhnliche Donnerstagsblatt wegen der auf diesen Tag fallenden feierlichen Eidesbeschwörung statt Donnerstag am Mittwoch Nachmittag um 3 Uhr und Donnerstag Nachmittag um 2 Uhr ausgegeben werden wird. Berichtshaus allhier.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert und erstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 13. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 27. Julii.

(Fortsetzung.)

Huber gratulirt der Commission, daß sie es einmal getroffen hat der Versammlung fühlbar zu machen, daß die Besoldungen, Entschädigung für die Arbeit seyn müssen; das Volk wird wahrlich nicht die Besoldungen betrachten, sondern ob es gut, oder schlecht verwaltet ist. Bei den alten Regierungen sprach man nie von dem grossen Einkommen der Landvögte, ausgenommen, wenn diese schlecht regierten: er stimmt für hundert Dublonen und freie Wohnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Für die Supleanten der Verwaltungskammer wird in dem Gutachten vorgeschlagen: Eine halbe Dublone täglich für die Zeit ihrer Funktion; in Krankheitsfall fällt die Besoldung auf den Staat, sonst aber auf den Administrator in dessen Stelle der Supleant treten muß. Huber glaubt, da die Besoldung der Verwalter selbst auf 150 Dublonen herabgesetzt wurde, so müsse auch diese Besoldung vermindert werden. Wyder glaubt, den Supleanten müssen auch Reisekosten bezahlt werden. Zugleich fodert er Zurücknahme des Besoldungsabschlusses der Administratoren. Haas folgt Wyder ganz, und will auch den Beschluß über die Besoldung der Vaterstatthalter zurücknehmen. Ruhn wünscht zu Bestimmung seiner Meinung, das zuerst über die vorgeschlagenen Dekrete Rücknahmen erkannt werde; und da bis jetzt an den meisten Orten die Supleanten neben den Verwaltern arbeiten, so glaubt er, können diese nicht im Fall seyn ihre Besoldungen ihren Supleanten zu geben; er glaubt, man könnte diese Besoldung auf 60 Bazen täglich bestimmen. Schlumpf unterstützt Ruhn, besonders auch weil im Kanton Sentis der Abt von St. Gallen und die übrigen alten Regierungen die Geschäfte so verwirrt hinterliessen, daß Verwalter und Supleanten hinlänglich damit beschäftigt sind. Huber findet in der Konstitution die Fälle nicht angegeben in denen die Supleanten mit den Verwaltern arbeiten sollen. Lüscher verlangt Vertagung bis die

früheren Beschlüsse vom Senat angenommen seyen. Lacoste will den Verwaltungskammern nicht erlauben, nach Willkühr Supleanten zu halten. Endlich wird bestimmt: 1.) Die Supleanten der Verwaltungskammer sollen 60 Bazen Taggeld haben. 2.) Wenn der Verwalter krank ist, so wird dieses Taggeld vom Staat, sonst aber vom Verwalter selbst bezahlt, an dessen Stelle der Supleant trittet. 3. Wird ein Verwalter ins gesetzgebende Korps befördert, so bezieht der Supleant der an dessen Stelle trittet seine ganze Besoldung. 4.) Ist der Supleant zwei bis vier Stunden vom Hauptort entfernt, so bezieht er für die Hin- und Herreise ein Taggeld. 5.) Ist er vier bis acht Stunden entfernt, so bezieht er für Hin- und Herreise zwei Taggeld u. s. w. von vier zu vier Stunden.

In Rücksicht der übrigen Schreiber der Verwaltungskammer trägt Huber darauf an, das Direktorium einzuladen über die Bureau der verschiedenen Verwaltungskammern Bericht einzuziehen. Dieser Antrag wird angenommen. Ruhn bemerkt daß seit mehreren Tagen die Versammlung wenig zahlreich ist, da doch die erste Pflicht der Volksrepräsentanten ist, den Versammlungen beizuwohnen; begehrt, daß von Zeit zu Zeit ein Namensaufruf gehalten und die anwesenden Mitglieder verzeichnet werden. Huber folgt und will, daß der Namensaufruf am Ende einer Sitzung vorgenommen werde: Angenommen.

Die Versammlung schließt die Sitzung und nach Wiedereröffnung derselben wird sie aufgehoben.

(Abends 4 Uhr.)

Andreas Grabers aus dem Kanton Bern, ehedoriger Marktenter auf der Festung Urburg, stellt vor, daß er auf Befehl des gewesenen Commissairs Hartman, für 2 Compagnien Bernertruppen das Fleisch liefern mußte, wofür er noch 230 Kronen zu fodern hat, da er nun von seinen Gläubigern getrieben wird, so bittet er um Bezahlung der Rechnung, oder um Einstellung dieses Nichtstriebs. Nach kurzer Berathung geht man zur Tagesordnung, weil einerseits die Gesetzgeber keinen Gläubiger zur Geduld anweisen können, und anderseits alle rechtmässigen

Schulden der vorigen Regierungen mit ihrem Staatsvermögen von der neuen Republik übernommen wurden, und sich also der Bittsteller darüber an das Direktorium zu wenden hat.

Die Gemeinde **Norbach** im Kanton Zürich bittet mit den jenseits der Ebs liegenden Dörfern **Freienstein** und **Leufen** in einem Distrikt, wie bisher unter gleichen Gerichten vereinigt zu bleiben und dem Distrikt **Basserstorf** zuzugehören. **Akermann** findet dieses Begehren billig und wünscht, daß die Sache der Zürcherischen Eintheilungscommission zugewiesen werde; nach einigen andern kurzen Bemerkungen wird der Gegenstand der allgemeinen Eintheilungscommission zugewiesen.

Der Unterstatthalter von **Münster**, Kantons **Luzern**, übersendet eine Bittschrift mit einem Verzeichnis der von dem dortigen Stifte jährlich an die Armen ausgegebenen Almosen, welche um Verbeibaltung des Stifts, oder um angemessene Entschädigung an die Armen bittet. **Ruhn** sagt, bei Anfang der Verlesung der Bittschrift dauerten nämlich diese Armen; am Ende aber sah ich ein, daß es nur an Arbeitsanstalten für die Armen fehlt; daher wäre es wünschbar, daß die Ausgaben der Chorherren für eine Arbeitsanstalt verwendet würden, da wir aber für einmal hier noch keine Bestimmungen treffen können und der Minister des Innern mit diesem Gegenstand beschäftigt ist, so fordere ich Tagesordnung. Angenommen.

Einige Bürger von **Murten** bitten um Bewilligung einer Steuer in den Kantonen **Leman**, **Bern** und **Freiburg** wegen einem erlittenen Brand, dessen Schaden auf 6000 Kronen geschätzt wird. **Ruhn** bemerkt, daß die Bescheidenheit dieses Begehrens in 3 Kantonen Steuer zu sammeln nicht groß sey; da aber dieser Gegenstand als eine Vierzweische nicht hierher gehört, so sollte sie an das Direktorium gewiesen werden. Angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Vorstellung von **Seite** des obersten Gerichtshofes, welcher dem 12. J. der Konstitution gemäß, den gleichen jährlichen Gehalt wie die gesetzgebenden Räte begehrt. Auf **Huber's** Antrag, der diese Vorstellung unzeitig und unnütz findet, geht man zur Tagesordnung.

Das Kantonsgericht von **Bern** zeigt an, daß es dem unehelich gebornen **Christen Wyß** von **Biglen**, die Legitimation ertheilt, welche aber der Unterstatthalter von **Bern** nicht habe unterzeichnen wollen, weil diese Sache der Gesetzgebung zukomme: es wünscht zu Ertheilung der Legitimationen bevollmächtigt zu werden. **Wyder** will diesen Gegenstand an eine Commission weisen. **Secretan** begehrt Tagesordnung, weil Legitimationsertheilung ein Souverainitätsrecht sey. **Ruhn** kann nicht der Tagesordnung folgen, weil auf diese Einsage eine bestimmte Antwort ertheilt werden soll; er verlangt daher, daß man

erkläre, in dieses Begehren nicht einwilligen zu können. **Ruhn's** Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde **Hasle** bei **Burgdorf** begehrt eine Anstalt zum Salzverkauf in ihrem Ort selbst, um den Weg nach **Burgdorf** zu Ankauf dieses Bedürfnisses ersparen zu können. Auf **Ehori's** Antrag wird diese Bittschrift als das Finanzwesen angehend, dem Direktorium zugesandt.

Sam. Eherbui's von **Peterlingen** begehrt Entschädigung von **B. Erlach**, Schultheiß in **Burgdorf**, der wegen eines ihm gestohlenen Pferdes ihm nicht Gerechtigkeit verschafft habe. Man geht ohne weiters über dieses Begehren zu Tagesordnung.

Das Kantonsgericht von **Zürich** stellt vor, wie empfindlich ihm das Dekret vom 17 Jan. gewesen, worin eine von ihm niedergesetzte Commission, um über gegenrevolutionäre Vergehen, geheime Nachforschungen zu veranstalten, als constitutionswidrig und für die öffentliche Sicherheit gefährlich, cassirt worden sey; es beruft sich auf den Justizminister um zu beweisen, daß nie kein Revolutionstribunal niedergesetzt worden sey. **Ruhn** erinnert sich nicht mehr ganz der Umstände, die jenes Dekret veranlaßten, und glaubt die Sache müsse durch eine Commission näher untersucht werden. Angenommen und in die Commission geordnet: **Secretan**, **Fierz** und **Daller**.

Eine Bittschrift der **Gemeinde Uzenstorf** enthält Klagen über aristokratische Gläubiger, die ihren Gemeindsgenossen Kapitalien, welche doch richtig verzinst wurden und wofür sie vierfache Versicherung haben, abkünden, um den Landmann zu drücken und seine Güter um geringen Preis an sich ziehen zu können: sie bittet also um Einstellung des Rechtsstriebes. **Cartier** findet zwar in dieser Bittschrift hier und da etwas starke Ausdrücke, wünscht aber doch diesen bedrängten Leuten Zeit zu gestatten, um ihre Zahlungen zu leisten und fodert daher Verweisung an die über ähnliche Gegenstände niedergesetzte Commission. **Rilchmann** folgt. **Michel** ebenfalls und bittet um Beschleunigung des Commissionalgutachtens. Angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von **Hs. Schwab** von **Kellnach**, welcher mit einigen Mittheilhabern an einem Lehenden gegen die Abschaffung desselben Vorstellungen macht. Auf **Huber's** Antrag geht man zur Tagesordnung.

Senat 27. July.

Usteri: Morgen, B. Repräsentanten, sind es 14 Tage, seit wir den festlichen Tag gefeiert haben, von welchem alle Jahrhunderte, die Freiheit der Franken Nation, die Wiedergeburt Europa's und die Epoche eines wesentlichen Fortschrittes in der Ausbildung und Bervollkommnung des Menschenge-schlechts zählen werden.

Er ragt glorreich hervor unter allen Festtagen der Freiheit, der 14te Julius — der Tag an welchem zuerst, 24 Millionen Brüder, den Bund der Freiheit und Menschenwürde geschworen haben — Mit dem Bunde wächst auch des Tages Ruhm. Millionen treten jährlich dem Bunde bei, und einst wird — dafür bürget der göttliche Funke in uns, durch welchen wir wissen was Tugend ist und was Freiheit — einst wird ein besser gewordnes Geschlecht, über den ganzen Erdboden den Tag des Erwachens — an welchem ein edles Volk die Sklavenketten von vierzehn Jahrhunderten brach — festlich begehen.

Allein, B. Repräsentanten, wir würden ihn nicht gefeiert haben, jenen Tag — hätte der, dessen Andenken wir heute feiern, nicht die Höllearotte zernichtet, die unter der Larve und mit den Worten der Freiheit, die Schaaren aller Bösewichter und aller Thoren anführte, — um, wenn es möglich gewesen wäre, die Freiheit auf immer zu morden.

O neunter Thermidor, du Liebling der Menschheit — Ehre sey dir! Auch dein Ruhm wird ewig dauern! Du hast aller Despotisme Scheuslichsten, du hast der Freiheit gefährlichste Feinde besiegt; du bist der große Rächer des Heiligsten was die Menschheit hat, geworden.

B. Repräsentanten — Heute vor vier Jahren, erschien der rettende Tag, an welchem jene Combination aller Laster und aller Verbrechen, die man revolutionaire Regierung nannte, ihr Ende erreicht hat.

O Franken, edles Volk, für jede Tugend und jede Größe geschaffen — mit Gefühlen der Behmuth erinnern sich heute — die durch dich erschaffnen Republiken — des unnennbaren Joches, welches 14 Monate durch deinen Nacken drückte. Dankbare Nührung erfüllt unsere Herzen; denn nicht für dich allein hast du gelitten; du hast für die Sache der Freiheit, du hast für uns alle gelitten. Nie können sie wieder kehren jene Tage des Schreckens und der Trauer, die du, der Republiken erste, für die andern alle erduldet hast.

Der neunte Thermidor hat die Freiheit auf immer wieder in die Schwesterliche Arme der Tugend, der Güte, der Gerechtigkeit zurückgeführt.

Wir haben, B. Repräsentanten, am 14 Julius, Haß der Anarchie und der Aristokratie geschworen. — Heute, am neunten Thermidor, laßt uns in unsern Herzen Haß schwören, jeder Freiheitsheuchelei; Haß jeder Gewalt und Willkür, die sich mit der Larve der Freiheit und Gleichheit decken will. Laßt uns schwören, im Dienste der Freiheit, dieser Mutter jeder erhabnen Tugend und jeder sanften Empfindung, — als ihre würdige Söhne zu leben und zu sterben. (Lebhaftes Beifallklatschen).

Lüthi v. Sol. verlangt, die Rede Usteri's soll im amtlichen Tagblatte abgedruckt, und derselben bei-

gefügt werden, daß der ganze Senat den vorgeschlagenen Eid des Hasses gegen alle Freiheitsheuchelei durch allgemeinen Beifallruf geleistet habe; dann ein Eid lasse sich durch jede erste Herzensäußerung leisten. Fournero d giebt Usteri's Rede und Lüthi's Antrag seinen Beifall; wie könnte er den Tag nicht feiern, der ihm selbst und seiner Familie das Leben rettete. Alle Freunde der Freiheit müssen ihre Wünsche vereinigen, daß nie eine ähnliche Tyrannei wiederköhre. Muret: Von ganzem Herzen vereine ich mich mit Usteri, um den 9ten Thermidor zu feiern; aber ver-gessen wir nicht, daß die Feinde der Freiheit und alle Aristokraten, in der Folge diesen erst so heilsamen Tag, schrecklich mißbrauchten. So wie wir diesen Augenblick Haß dem Terrorismus geschworen haben, so laßt uns nun auch Haß schwören der Aristokratie und vorzüglich dem Föderalismus, diesem eigentlich gefährlichen Feind unserer Freiheit. Gleich entfernt vom Terrorismus wie vom Aristokratismus und Föderalismus sollen wir seyn; dies ist die Stimmung, welche die französische Republik von uns erwartet; ich verlange, daß in dem Protokolle aufgezeichnet werde, die Versammlung habe auch dem Föderalismus und Aristokratismus Haß geschworen. Angenommen.

Der Präsident Augustini zeigt an, daß seine gegenwärtige Nührung noch vermehrt werde durch einen ruhmwürdigen Brief, welchen er vom Senator Zulauf erhalte, der sich mit 200 Louisdor jährlichen Gehalte genügen will. Meyer v. Arau schätzt diese Uneigennützigkeit billigermassen, und wünscht, daß sie viele Nachfolger finde, aber nicht auf diese Weise. Wenn er bedenkt, wie vielen Mitgliedern der Ráthe ihr Gehalt keineswegs Ersatz für alles was sie aufopfern müssen, ist, so wünscht er sehr, daß die, welche Zulauf nachahmen wollen, solches auf eine Weise thun, daß man es nur, indem der Staat am Ende des Jahres weniger ausgegeben hat, inne wird; damit auch kein Schatten von Mangel an Patriotismus auf irgend ein Mitglied das seines ganzen Gehalts bedarf, fallen könne. Záslin rühmt Zulaufs edles Herz, und pflichtet übrigens Meyern bei. Genhard lobt Meyers Absicht sehr, kann aber dennoch nicht seiner Meinung seyn. Solches Licht muß man öffentlich leuchten lassen; es gereicht dem Vaterland zu Ehre und Ruhm; demungeachtet wünscht er den gestrigen Schluß zu ändern, und die Namen derer welche 25 Louisdor ihres Gehalts abgeben wollen, nicht ins Bulletin einrücken zu lassen. Laflechere wundert sich keineswegs, wenn an einem Tage wie der heutige ist, man sich von patriotischen Gefühlen ganz leiten läßt: Allein so rein die Beweggründe auch heute seyn mögen, so tadelnswürth könnten sie ein andermal werden, und was wir thun ist durchaus constitutionswidrig, und kann unter andern Umständen die Anarchie kräftigst unterstützen. Niemand ist mehr wie er zu Aufopferungen geneigt; er wünscht daß der Senat 50 Louis-

vor von seinem Gehalt abbreche, aber, daß dieß durch ein ordentliches Decret der Gesetzgebung geschehe, und daß man dann dabei bleibe; den gestrigen Schluß des Senats will er zurücknehmen. Muret sagt, er habe zwar gestern, um desto eher zur Nachfolge zu reizen, die Einrückung der Namen ins officielle Blatt verlangt; bei sorgfältiger Ueberlegung finde er es aber unthunlich, und verlange die Rücknahme des Schlusses; über Laflecheres Antrag will er zur Tagesordnung gehen; 50 Louisdors könne er nicht missen, aber wohl 25. Bay glaubt, das edle Benehmen und die Stimmung des Senats, so wie der Antrag Laflecheres, müssen bald dem grossen Rath bekannt werden; er wird ohne Zweifel dadurch bewogen werden, seinen Beschluß über unsre Besoldung zurückzunehmen, und denselben auf eine der Staatscasse angemessene Weise abzufassen. — Man nimmt hierauf den gestrigen Beschluß wegen Einrückung der Namen ins Protokoll zurück, und geht zur Tagesordnung über.

Der Beschluß welcher den Gehalt der Direktoren, ausser freier Wohnung, auf 800 Louisdor bestimmt, wird zum zweitemal verlesen. Fornerod verlangt ihn an eine Commission zu weisen; er glaubt, man könne ihn süglich um 100 Louisdor vermindern. Zäslin stimmt auch für die Commission; überhaupt würde er lieber die Gehalte in Geld vermehren, als freye Wohnung geben; in Rücksicht auf diese, komme es darauf an, ob die Regierung sich an einem Orte befinde, wo so viele disponible Wohnungen sind. Deveyen will, in Rücksicht auf die grossen und wichtigen Geschäfte des Direktoriums, und die damit verbundenen Ausgaben, den Beschluß annehmen. Genhard verwirft ihn; die Wohnungen würden der Nation zu beschwerlich fallen, und der Gehalt könne süglich um 100 Louisdor vermindert werden. Duc verlangt eine Commission von 7 Mitgliedern. Stapper spricht für die Resolution; wenn man abrechnen wolle, so soll man mit unserm Gehalt anfangen. Keding verwirft den Beschluß aus dem von Zäslin angeführten Grund; überhaupt aber findet er alle diese Besoldungen zu stark; es sieht aus als wollte man absichtlich Luxus in die junge Republik einführen, die doch nur allein durch Tugend und Sparsamkeit wird bestehen können; solche hohe Besoldungen machen uns beim Volke zum Gegenstand des Hasses und der Verachtung; er hofft, der grosse Rath werde dieß auch einsehen, und andere Vorschläge machen; wäre das nicht, so würde dann jeder von uns zu freiwilligen Opfern bereit seyn. Laflechere ist ebenfalls für die Verwerfung; unsere Constitution kann unmöglich in gehörigen Gang kommen, wenn wir starke Auflagen auf das Volk legen; die Menge von Stellen mit den grossen Gehalten würden dies aber unvermeidlich machen. Muret bemerkt zuerst, daß er nicht die Meinung gewisser Personen theile, die er sagen hörte: man müsse wohl den Gehalt der Gesetzgeber ohne an-

ders verringern, weil den Direktoren nur 800 Louisdor geordnet werden; ein Unterschied, das gebe er gerne zu, soll seyn; aber keineswegs ein sehr beträchtlicher, sonst würde man der grossen Gewalt, die das Direktorium bereits hat, noch jene beifügen, welche Reichthum gewährt. Alle Autoritäten unsrer Republik sollen gleiche Einfachheit der Sitten beobachten; alle sollen zu leben haben, wie der Wohlstand es erheischt, aber mehr nicht. Die vorgeschlagene Summe findet er noch sehr stark, doch würde er zur Annahme stimmen, wenn man nicht bisher ähnliche Resolutionen zuerst an Commissionen gewiesen hätte. Sie wird hierauf einer aus den B. Dolder, Laflechere, Keding, Carlen und Burkard bestehenden Commission übergeben.

Der gleichen Commission wird, auf Lütthi's v. Sol. Antrag, der Beschluß übergeben, der den Ministern ausser freier Wohnung einen Gehalt von 400, denen der auswärtigen Angelegenheiten aber, von 600 Louisdor bestimmt.

Der Beschluß der den Regierungsstatthaltern ausser freier Wohnung 250 Louisdor Gehalt bestimmt, wird verlesen. Lütthi v. Sol. will ihn verwerfen; es sey nicht blos unbillig, sondern selbst constitutionswidrig, daß Regierungsstatthalter von Cantonen die nur vier, und von solchen die 15 Distrikte haben, gleiche Bezahlung erhalten sollen; auch kennen wir noch die Kosten des Secretariats der Regierungsstatthalter nicht. Muret will annehmen, oder an eine Commission weisen; gleiche Grösse der Cantone wäre freilich sehr wünschbar, aber ungleiche Besoldungen der Statthalter seyen unthunlich. Fornerod stimmt Lütthi bei, Arbeiten und Ausgaben seyen ungleich, also erfordere schon die Constitution, daß auch die Gehalte ungleich seyen. Zäslin ist für gleiche Gehalte, will aber den Beschluß an eine Commission weisen. Duc eben so. Ruepp verwirft ihn; er will man soll mit allen Besoldungsbestimmungen einhalten, bis auch die der Gesetzgeber neu bestimmt seyn werden, wozu, wie er glaubt, der grosse Rath den Vorschlag machen wird. Barras will die Sache vertagen, bis uns die Secretariate der Statthalter bekannt sind. Der Beschluß wird an eine aus den B. Zäslin, Ruepp, Barras und Brunner bestehende Commission gewiesen.

Der Beschluß der dem Generalsecretair des Direktoriums ausser der Wohnung ein Gehalt von 250 Louisdor bestimmt, wird der über den Gehalt des Direktoriums niedergesetzten Commission zugewiesen.

Muret verlangt, daß diese beiden Commissionen am Montag berichten sollen. Stapper will ihnen zehn Tage Zeit geben; wer Geld bedarf kann indeß auf Rechnung empfangen. Man beschließt sie soll in acht Tagen berichten.

(Die Fortsetzung im 10ten Stück)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zweites Stück.

Gesetzgebung.

Senat 27 Juli.

(Fortsetzung.)

Eine Botschaft des Direktoriums, welche anzeigt, daß in England Schulden an helvetische Bürger, auch einige Zinse aus öffentlichen Fonds auf besondere Erlaubniß des Staatssecretairs, in Folge einer Parlamentsacte vom 6ten May bezahlt werden, und anfragt, ob es nicht in Folge der Grundsätze der Reciprocität schicklich wäre, das Vollziehungsdirektorium zu bevollmächtigen, ähnliche Ausnahmen für englische Gläubiger zu machen? — und der Schluß der großen Rathes, der diese Bevollmächtigung enthält, werden verlesen. Fornerod findet nichts natürlicher, als gegenseitig gleiche Behandlung zwischen Nationen; wir sollten, wenn es möglich, mit der ganzen Welt in solcher stehen. Die Commission über englische Gelder habe mit der größten Sorgfalt Erkundigungen eingezogen, und allerdings in Erfahrung gebracht, daß auf Specialbewilligung des Königs, englische Schulden, auch Interessen der Bank, an Helvetier bezahlt werden; allein das sey etwas sehr precaires, und ehe man den Beschluß des großen Rathes annehmen könne, müsse die Sache wohl überlegt werden; man soll also den Beschluß an die schon bestehende Commission weisen, und diese durch ein einsichtsvolles Mitglied, an die Stelle des B. Dchs, der sich darin befand, verstärken. Zäslin stimmt für die Verweisung an eine Commission, die bald berichten soll. Lafléchere ebenfalls; die königlichen Bewilligungen in England seyen höchst willkürlich; die Personen an welche sie geschehen, müssen sich unter andern in der Revolution nicht gezeigt, keine Güter in Frankreich haben u. s. w. Duc ist gleicher Meinung; es komme besonders auch darauf an, zu wissen, ob Frankreich auf keine Weise durch unsre Bewilligung beleidigt werde; denn alle Feinde Frankreichs müssen auch die unsern seyn. Meyer v. Frau stimmt für die Commission. Bay: Alle gemachten klugen Bemerkungen, führen ihn weder zur Bertheidigung noch zur Verwerfung; es sey hinlänglich, wann die Commission die Nachrichten, welche sie hat, dem Direktorium mittheilt; alsdann wird dieses gewiß mit aller Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, und das Interesse der Nation nicht in Gefahr setzen; er will also annehmen. Fornerod versichert, der Senat wisse noch lange nicht alles, und es würde sehr gefährlich seyn, igt schon den Schluß anzunehmen. Er wird hierauf an die Commission gewiesen.

Eine Petition des B. Raymondin im Namen der verfolgten lemanischen Patrioten, ladet zur An-

nahme des Beschlusses über die Patriotenentschädigung ein; sie wird von einer Menge Rechnungen begleitet, nach welchen die gesammten Entschädigungsforderungen der lemanischen Patrioten sich auf 216,042 Schweizerfranken belaufen.

Grosser Rath, 28. July.

Das Direktorium theilt den gesetzgebenden Räten die Anzeige mit, daß Dr. Lütthard von Bern, der zuerst in das Cantonsgericht gewählt wurde, nachher, als die Wahlversammlung zu Besetzung der Distriktsgerichte wieder vereinigt war, an die Stelle des in das Direktorium beförderten Senators Bay, in den Senat gewählt, und seine Stelle im Cantonsgericht durch Hartmann von Nydau besetzt worden sey: da nun späterhin ein Gesetz bekannt gemacht wurde, daß keine erledigten Stellen in den gesetzgebenden Räten wieder ergänzt werden sollen, so weiß nun Lütthard nicht, welche Stelle er eigentlich einnehmen soll und fragt um Auskunft hierüber. Huber findet den Entscheid leicht: die Wahlversammlung war legal versammelt, das Gesetz wider Ergänzung der erledigten Stellen wurde erst 14 Tag später ausgegeben, also kann es auf die Beförderung Lütthards in den Senat nicht rückwirkende Kraft haben, Lütthards und Hartmanns Erwählungen sind gültig, und das Vaterland wird an Lütthard einen vorzüglichen Gesetzgeber erhalten: man wende mir nicht ein, Bay sey nun wieder in den Senat zurückgetreten, also seine Stelle nicht mehr ledig, denn er sitz jetzt als Erdirektor im Senat. Zimmermann betrachtet das Gesetz wider die Ergänzung als eine bloße Erläuterung der Constitution, und glaubt, da die Wahlversammlung durch kein Gesetz zu diesen neuen Wahlen berechtigt war, so seyen dieselben illegal: ausserdem könne nicht schon im ersten Jahr ein Canton mehr Mitglieder in der Gesetzgebung haben als die andern Cantone; also so sehr er auch Lütthard schätzt, begehrt er doch, daß derselbe im Cantonsgericht bleibe, und Hartmann in seinen vorigen Stand zurücktrete. Trösch erinnert an die zu stark besetzten Verwaltungskammern und daß die zu viel gewählten Mitglieder zurücktreten mußten, daher glaubt er müsse auch hier das gleiche statt haben. Capani folgt Zimmermann. Graf bemerkt, daß die im Canton Sentis überzählig gemachten Wahlen auch cassirt wurden, und daß Dchs im Senat auch nicht ersetzt werde, daher folgt er Zimmermann. Wyder folgt. Deloës sagt, wenn eine Wahlversammlung legal versammelt ist, so stellt sie den Souverain vor; da sie also Lütthard gewählt hat, so war es Wille des

Volks, und wir können die Wahl nicht aufheben: aus Achtung für das Volk und der Constitution wegen muß Lütthard angenommen werden. Huber kann nicht begreifen warum man jetzt so schwierig seyn will, da doch beinahe allenthalben Unrichtigkeiten vorkamen, welche man, des ersten Erwählungsjahrs wegen übersah: man bedenke sich doch wohl, ehe man die Operationen einer Wahlversammlung cassirt, und ehe man nun auf einmal dem Gesetz der Nichtvervollständigung der Volksrepräsentanten rückwirkende Kraft giebt: ich sehe es als eine Ungerechtigkeit an, wenn die Wahl nicht angenommen wird. Suter sagt, es kann hier nicht die Frage seyn von Talenten, denn sonst wäre kein würdigerer Repräsentant als Lütthard: aber auch neben diesem muß ich Huber bestimmen. Wenn Zimmermann sagt, es sey sonderbar, daß wir schon im ersten Jahr von einem Canton 5 Senatoren haben, so sage ich es sey eben so sonderbar, daß wir in den ersten 3 Monaten einen Exdirector haben. Carrard sagt, ich würde schließen wie Suter wenn ich nur die vorzüglichen Eigenschaften dieses Bürgers betrachten würde; aber ich denke wie Zimmermann, und Lütthard denkt selbst so, denn er fragt nur ob er Mitglied des Cantonsgerichts sey: der 44. §. der Constitution bestimmt das Herbstäquinoctium zur Wiederergänzung der Gesetzgebung. Die Wahlversammlung war freilich legal, allein ihre Gesetzgeberwahlen waren schon lange vollendet, und sie war für ganz andere Wahlen versammelt: als die Wahlversammlung von Solothurn ihre Distriktsrichter wählte, war Oberlin auch schon Direktor, und die Oberrichterstelle vacant, und doch getraute sie sich nicht ohne Erlaubniß eine neue Wahl vorzunehmen, ich stimme für Zimmermann. Michel stimmt aus Achtung fürs Volk, welches Lütthard gerne an dieser Stelle sähe, für Huber. Bourgois kann nicht begreifen, wie man diese Wahl für legal ansehen könne, da doch die Zusammenberufung zugleich die Bestimmung der Versammlung enthielt, in der keine Rede von Ergänzung der Senatorstelle war. Kuhn sagt: „Wenn ich sage, daß Lütthard mein bester Freund ist, so könnte man glauben, ich spreche aus Parteilichkeit, aber wenn ich versichere, daß ich gegen seine Wünsche stimme, so wird man doch vom Gegentheil überzeugt seyn: ich schliesse wie Huber und zwar aus gleichen Gründen. Wir haben nur zu wenig solche Männer unter uns! Man sagt die Wahl war nicht constitutionel, aber die Wahlversammlung war nur aufgeschoben, und behielt also immer ihre Rechte, die Wahlen zu vollenden. Selbst bei dem angebrachten Beispiel von Solothurn gieng man von dem Grundsatz aus, daß eine Wahlversammlung während sie noch versammelt ist, alle Stellen besetzen könne, und der Senator ist eine eben so wichtige Stelle als der Oberrichter, den wir zu ergänzen erlaubten. Man sagt Lütthard sehe sich selbst nicht als Senator

an: ich sehe nichts davon; er wünscht bloß es nicht zu seyn. Da Bay nur als Exdirector da ist, also für ganz Helvetien, nicht für Bern, so hat der Canton Bern auch mit Lütthard nicht zu viel Senatoren: auch zu Appenzell giengen die Wahlen in 2 Zeitpunkten vor sich: ich schliesse also wie Huber. Secretan sieht die Sache durch die Constitution selbst für so entschieden an, daß er nicht begreift warum man sich so lange darüber aufhalte. Der 41. §. der Constitution sagt „der Senat werde in den ungeraden Jahren erwählt:“ entweder muß die Constitution ausgeübt oder zerissen werden. Jenes Gesetz vom 12. May war nur eine Erklärung der Constitution, und also entsteht durch Anwendung desselben auf diesen Fall keine Zurückwirkung. Mit dem Solothurnischen Oberrichter war der Fall anders: Diese, weil sie einzeln sind, können nicht unter der Zahl bleiben, hingegen ist der Senat zahlreich genug, um einiger Mitglieder entbehren zu können: Bay mag nun als Senator oder als Exdirector im Senat sitzen, so ist er doch darin! Basel und Luzern haben ja auch die vacanten Stellen nicht ergänzt: der Armuth des Staates wegen, wäre zu wünschen, daß weniger Mitglieder im Senat wären. Auch ich bin Lütthards Freund, aber ich folge der Constitution. Es wird erkant, daß Lütthard an seiner Stelle im Cantonsgericht bleiben, und der an seiner Statt erwählte Hartmann in seine vorige Stelle zurücktreten soll.

Eine Bottschaft des Direktoriums theilt die Wahlen der Wahlversammlung von Bellenz mit, welche mit Beifall aufgenommen werden.

Dieser Bottschaft ist eine Anzeige des Statthalters beigefügt, deren zufolge ein Senator, ein Oberrichter und ein Cantonsrichter ihre Ernennungen nicht annehmen wollen. Graf glaubt, die Wahlversammlung habe kein Recht die Bürger zu einem Amte zu zwingen, er fodert daher, daß die Wahlversammlung ihre Wahlen ergänze. Billeter glaubt, es sey nicht entschieden, ob eine solche Ernennung ausgeschlagen werden könne: er begehrt daher eine Commission. Deloës glaubt nur die Wahlversammlung könne eine solche Entlassung gestatten, daher fodert er Tagesordnung. Lacoëte glaubt, wer durch das Volk gewählt werde, könne das Amt nicht ausschlagen: und lezlich selbst ward ja entschieden, daß wir kein Entlassungsrecht haben: Zudem sind ihre angegebenen Gründe unwichtig und nur Hausfachen: wahrscheinlich wird die Reise und die Lustveränderung den Weibern und Männern recht gut zuschlagen. Fäsler folgt der Tagesordnung. Wyder folgt ebenfalls. An derwerth will die Sache an die schon vorhandne Commission senden, weil auch im Thurgäu und einigen andern Cantonen Glieder sind, die nicht erscheinen wollen: ihm scheint die Entlassungsbegehren müssen an die Wahlversammlungen zurückgesandt werden. Secretan will, daß man die Fälle wohl unterscheidet

de: der welcher gewählt wird und nicht annehmen will, kann nicht gezwungen werden; die Constitution sagt nichts davon und die Wahl ist unnütz. Nämlich aber einer die Stelle an, so ist er verpflichtet die bestimmte Zeit durch das Volk zu repräsentiren. Zimmermann folgt Secretan. Legler sagt, bei uns hat man jeden gewählten Bürger gefragt, ob er die Stelle annehmen wolle; ich stimme für Secretan. Huber will nur den jezigen dringenden Fall ansehen, und sogleich wie Secretan entscheiden, weil keiner zu irgend etwas gezwungen werden, und also die Wahlversammlung die Wahlen ergänzen kann. Nuzet findet die Sache nicht zweifelhaft: ja das Volk ist Oberherr! aber auch ich bin frei! nicht Sclave! weil auch ich ein Theil dieses Oberherrn ausmache und also nicht wider meinen Willen zu einem Amte gezwungen werden kann: durch eine Commission würde nur die Sache aufgezo-gen: ich stimme also Secretan bei. Carmintran glaubt dem 14. §. der Constitution zufolge sey jeder Bürger sich dem Vaterlande schuldig, folglich verpflichtet den Willen des Volks zu erfüllen: wenn man antworten will, so übersende man diesen 14. §. der Constitution als Antwort. Ruhn glaubt, dem Freiheitsgesetz zufolge könne kein Bürger zu einem Amte gezwungen werden, eben so wenig als ein solches beizubehalten, wenn er sich dazu unfähig fühlt. Eine 2te Frage ist: was will man der Wahlversammlung antworten? dem Anschein nach nicht nach unsem eben angewendeten Grundsatz. Underwerth will die Entlassung nun auch sogleich gestatten und der Wahlversammlung erlauben, in so fern sie noch vereinigt ist, die Wahlen zu ergänzen, indem dieser Fall von dem mit Lütard verschieden sey. Wyder stimmt Hubern bei: eben so auch Fierz, der die Freiheit des Menschen für unveräußerlich hält und also jeden gewählten seines Amtes nach Belieben entlassen will. Haas begreift nicht wie man sich so lange aufhalten kann, da man doch schon mehrere ähnliche Beispiele habe. Es geht mit der Constitution wie mit der Bibel, man kann sie, wenn man Bruchstücke aushebt, auslegen wie man will: es heißt auch in dem gleichen 14. §. der Bürger ist sich seiner Familie schuldig, und ich denke die Freiheit über uns selbst sey die größte Wohlthat der Revolution. Endlich wird erkannt, daß die Wahl dieser 3 Bürger als unnütz angesehen und die Wahlversammlung, in so fern sie noch nicht wirklich aufgeho-ben ist, die Stellen wieder ergänzen könne

(Die Fortsetzung im 103ten Stück.)

Anrede an das Volk, bei Ablegung des Bürgerendes.
Von den Statthaltern, Unterstatthaltern, Agen-
ten u. s. w. zu halten.

Bürger!

Ihr seyd versammelt, dem Vaterlande eure Liebe,
der vaterländischen Verfassung euerer Treue, eueren

Mitbürgern euere Liebe durch den Bürgereid zu versprechen. Durch das Versprechen dieses Tages werden wir Brüder, und machen mit dem ganzen schweizerischen Volke nur eine Familie aus.

Wir waren bisher in kleine Staaten und Völkern getheilt, deren jeder seine Vorurtheile, seine Sitten, seine Gebräuche hatte; wir waren uns also fremd durch die Verschiedenheit unserer Gesinnungen.

Die schweizerische Nation, in ihrer vielfältigen Zertrennung, war schwach gegen äussere Feinde, und unfähig ihr Wohl im Innern durch hinreichende Anstalten zu befördern; aber kraftvoll war der einzelne Schweizer, durch seinen biedern Sinn, durch seine Vaterlandsliebe, durch die Stärke seines Arms, und durch seine unermüdete Arbeitsamkeit. Was aus dem schweizerischen Volke werden könnte, ahndeten die Freunde der Menschheit, und wünschten die Vereinigung seiner Kraft und seiner Thätigkeit durch eine gemeinschaftliche Verfassung.

Zu dieser Verfassung schwören wir heute den Bürgereid; sie soll aus uns machen was wir werden können, durch freie Ausbildung unsrer Kräfte und Fähigkeiten, und durch freien Genuß unsrer Rechte.

Wir sind nun frei geworden; denn niemand ist über uns, als Gott, unsere Pflicht, und das Gesetz, das unsere Stellvertreter in unserm Namen verfassen.

Wir sind frei, denn wir können künftig unter dem Schuß der Gesetze jede Berufsart wählen, die unsern Fähigkeiten und Kräften am angemessensten ist: jede Aussicht ist uns offen, indem das Gesetz nur den Verdiensten, und das Volk seinen Freunden einen Vorzug geben kann.

Wir sind nun in ganz Helvetien zu Hause; an allen gemeinnützlichen Anstalten, an allen Erwerbsmitteln können wir Antheil nehmen, alle Vortheile unsers Vaterlandes gehören allen gemeinschaftlich zu.

Unsere Magistraten sind unsere Mitbürger; durch uns erhalten sie den ehrenvollen Ruf, mit ihren Einsichten und ihren Fähigkeiten dem Vaterlande zu dienen; nach kurzer Zeit treten sie von ihren Stellen wieder ab, und sind was sie vorher waren, und was wir jetzt sind — Bürger Helvetiens, unsere Liebe, oder unser Tadel richtet ihr Betragen in dem Amte, das sie verwalteten.

Es giebt in Helvetien keine Herren und keine Unterthanen mehr; keine Klasse und keine Gesellschaft genießt mehr ausschliessende Vorrechte; das Gesetz kennt nur Bürger, die sich an Rechten gleich sind, unter die es die Vortheile und die Lasten des Staats in gleichem Maasse austheilt.

Das Bürger, sind die Vortheile der Verfassung, die wir heute feierlich beschwören.

Wir wähten ein glükliches Volk zu seyn, jetzt sind wir im Begriff es wirklich zu werden. Der Uebergang aus der alten Ordnung in die neue war be-